

**Ersatzneubau der 110-kV-
Hochspannungsfreileitung
Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381)**

**Unterlage 11.3
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Erarbeitet im Auftrag von:

westnetz

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Wölfersheim, Dezember 2020



NATURPLANUNG

Biedrichstraße 8c mail@naturplanung.de Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
61200 Wölfersheim www.naturplanung.de Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11

Auftraggeber:

westnetz

Westnetz GmbH

Spezialservice Strom/Genehmigung
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
Tel.: (0231) 438 - 01
Homepage: www.westnetz.de

Auftragnehmer:



Naturplanung

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 10
Fax: (06036) 98936 - 11
E-Mail: mail@naturplanung.de
Homepage: www.naturplanung.de

Projektleitung:

Dip.-Biol. Sylvia Lang

Bearbeitung:

M. Sc. Franziska Feuchter
B. Sc. Dennis Salwiczek (GIS)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	2
1.2.2	Ausnahmen gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz.....	3
1.3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	3
1.3.1	Datenbasis.....	3
1.3.2	Abgrenzung der Untersuchungsräume.....	5
1.3.3	Relevanzprüfung	5
2	Vorhabenbeschreibung und vorhabenbezogene Umweltwirkungen	6
2.1	Vorhabenbeschreibung	6
2.2	Wirkfaktorenanalyse	6
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	8
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	11
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	16
2.3	Ergebnis der Wirkfaktorenanalyse	20
3	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit relevanter Arten	21
3.1	Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.2	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	21
3.2.2	Konfliktanalyse.....	22
3.3	Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
3.3.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	29
3.3.2	Konfliktanalyse.....	29
3.4	Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
3.4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	31
3.4.2	Konfliktanalyse.....	31
3.5	Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.6	Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.7	Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.8	Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.9	Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.10	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	72
4.1	Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen	72
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen	77

5 Zusammenfassung und Fazit 78

6 Quellenverzeichnis 80

6.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen 80

6.2 Literatur 80

6.3 Online-Quellen..... 83

7 Anlagen 84

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Datengrundlage zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung 4

Tab. 2 Auflistung der Untersuchungsräume..... 5

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Projekttyps „10 – Energiefreileitungen (Hoch- und Höchstspannung)“ nach BfN 2016, deren Relevanz und Wirkung 7

Tab. 4 relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG..... 20

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Säugetierarten 21

Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Amphibie..... 29

Tab. 7 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Reptilien 31

Tab. 8 Nachgewiesene Brutvogelarten und Durchzügler 36

Tab. 9 Nachgewiesene vorkommende Rastvogelarten 38

Tab. 10 potenziell vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten 39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Beispielhafte Ausführungen von Reptilienschutzzäunen. Gebogene Ausführung mit Gummispannsystem (links) nach Fa. ACO Tiefbau Vertrieb GmbH, Rendsburg. Gewinkelte Ausführung mit Stecksystem nach Fa. MAIBACH Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen 75

Anhang

- Anhang 1 Ergebnis der Relevanzprüfung
- Anhang 2 Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten
- Anhang 3 Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in Deutschland
 - a) Übersicht
 - b) Einzelkriterien

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um langfristig die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz ausreichend gewährleisten zu können, plant die Westnetz GmbH die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen - Idar-Oberstein (Bl. 0102). Die ca. 90 Jahre alte Leitung soll unter weitgehender Ausnutzung des bestehenden Trassenraums ersetzt werden.

Da durch das geplante Vorhaben auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten), muss im Rahmen des Baurechtsverfahrens für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung (AP) durchgeführt werden. Grundlage hierfür ist dieses Gutachten.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - VS-RL - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Leitungsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Gemäß § 44 (5) Nr. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft derzeit nur für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, d. h.

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- alle „europäischen Vogelarten“ (EU-VRL)

Diese stellen das betrachtungsrelevante Artenspektrum dar.

1.2.2 Ausnahmen gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind hierbei zu beachten.

Als für Leitungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.
- Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL:
 - das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
 - das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.
 - Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt.

Die Erstellung der Artenschutzprüfung erfolgt unter Zuhilfenahme der „Hinweise zur Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG“ (FROELICH & SPORBECK 2011).

1.3.1 Datenbasis

Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung werden alle relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie sämtliche europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 2009/147/EG) betrachtet, für die anhand eigener Erhebungen und verschiedener Datenquellen in den vom Vorhaben betroffenen Messtischblättern (MTB) 6309, 6209, 6210, 6110, 6111, 6211, 6212, 6112 Hinweis bzw. Nachweis auf ein Vorkommen vorhanden sind. Als Grundlage wurden folgende eigene Erhebungen durchgeführt bzw. folgende Datenquellen herangezogen:

Tab. 1 Datengrundlage zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung

Untersuchung	Zeitpunkt	Untersuchte Fläche/n
Biotoptypen	2011	Grobkartierung 200 m beidseits der Trasse
	2014	Feinkartierung der Eingriffsbereiche
	2015	Feinkartierung im Bereich der Umgehung „Waldböckelheim“
	2016	Feinkartierung der Eingriffsbereiche auf Grund geänderter technischer Planung sowie Überprüfung von Wiesen aufgrund der Änderung des LNatSchG (Schutzstatusprüfung).
Vögel	2016	Flächendeckende Brutvogelerfassung 200 m beidseits der Trasse Rastvogelkartierung 1.000 m beidseits der Trasse im Bereich der Umgehung Waldböckelheim
	2017/2018	Datenrecherche zu leitungsanfluggefährdete Vogelarten 10.000 m beidseits der Trasse; vom Vorhaben betroffene MTB und MTB-Viertel; anschließende Abschätzung des Habitatpotenzials im 200 m UR beidseits der Trasse;
	2018 und 2019	Einschätzung des Habitatpotenzials im Eingriffsbereich; Störungsempfindliche Arten im 300 m UR beidseits der Trasse
Baumhöhlenkartierung	2016	Eingriffsbereiche
Reptilien	2016	Ausbringung und Kontrolle von Reptilienmatten sowie potenzieller Habitatstrukturen entlang der geplanten Leitung
	2019	Datenrecherche im Bereich der vom Vorhaben betroffene MTB und MTB-Viertel; anschließende Abschätzung des Habitatpotenzials im 200 m UR beidseits der Trasse
Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken	2019	Vom Vorhaben betroffene MTB und MTB-Viertel; anschließende Abschätzung des Habitatpotenzials im 200 m UR beidseits der Trasse; Einschätzung des Habitatpotenzials im Eingriffsbereich

Die durchgeführte Datenrecherche bezieht sich auf folgende Quellen:

- webbasierte Daten auf Basis der MTB aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LFU 2015A)
- webbasierte Daten auf Basis von MTB-Vierteln aus Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LFU 2018)

1.3.2 Abgrenzung der Untersuchungsräume

Die Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums (UR) orientiert sich zum einen an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (Kap. 2.2), zum anderen fand eine Abstimmung des jeweils anzuwendenden Untersuchungsrahmens mit zugehörigen Untersuchungsräumen im Zuge des Scopings statt.

Tab. 2 Auflistung der Untersuchungsräume

Schutzgüter	Themen und Inhalte	Größe des Untersuchungsraums
Biotoptypen und Pflanzen	Realnutzung und Biotoptypen, wertgebende Gefäßpflanzen	200 m beidseits der Leitung (Grobkartierung)
Tiere	Vögel (Brut- und Rastvögel)	200 m beidseits der Leitung, Baumhöhlenerfassung im Eingriffsbereich
	Sonderfall Großvögel	1.000 m beidseits der Leitung
	Fledermäuse	200 m beidseits der Leitung,
	Amphibien	200 m beidseits der Leitung
	Reptilien	200 m beidseits der Leitung
	Tagfalter und Widderchen	200 m beidseits der Leitung
	Libellen	200 m beidseits der Leitung
	Heuschrecken	200 m beidseits der Leitung
FFH-Gebiete	Maßgebliche Bestandteile und Erhaltungsziele	1.500 m beidseits der Leitung
Vogelschutzgebiete ¹	Maßgebliche Bestandteile und Erhaltungsziele	5.000 m beidseits der Leitung

¹ Die Betrachtung der betroffenen Vogelschutzgebiete erfolgt über einen festgelegten UR von 5.000 m, da hier insbesondere anfluggefährdete Großvögel als Sonderfall zu betrachten sind.

Die Gesamtheit aller Untersuchungsräume bildet das Untersuchungsgebiet (UG). Der UR (5.000 m) zur Betrachtung anfluggefährdeter Großvögel wird nicht bei der Festlegung der Untersuchungsgebietsgröße berücksichtigt, da die Betrachtung der Großvögel als Sonderfall zu bewerten ist.

1.3.3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes bzw. des spezifischen Wirkfaktors zu erwarten ist. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

2 Vorhabenbeschreibung und vorhabenbezogene Umweltwirkungen

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die trassengleiche Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102). Die geplante Freileitung erhält die Bezeichnung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl.1381).

Die Erneuerung der 110-kV-Freileitung soll aus netztechnischen und betrieblichen Gründen in sechs Bauabschnitten und über einen Zeitraum von mehreren Jahren realisiert werden. Die Baumaßnahmen umfassen insgesamt die Demontage von 176 bestehenden Masten und den Neubau von 143 Masten.

Der ca. 45 km lange Ersatzneubau befindet sich vollständig innerhalb von Rheinland-Pfalz und quert die Kreise Birkenfeld und Bad Kreuznach.

Zu einer Abweichung von der bestehenden Trasse (Bl.0102) kommt es im Bereich der Gemeinde Waldböckelheim (Kreis Bad Kreuznach), im Bereich des Tagebaus bei Niederwörresbach (Kreis Birkenfeld) und im Bereich der Gemeinde Bergen (Kreis Birkenfeld).

Detaillierte Beschreibungen technischer Sachverhalte und Informationen zum Bauablauf können dem Erläuterungsbericht (WESTNETZ 2020) entnommen werden.

2.2 Wirkfaktorenanalyse

Die Wirkfaktorenanalyse basiert auf der Vorhabenbeschreibung und den daraus resultierenden Wirkfaktoren. Die durch den geplanten Ersatzneubau zu erwartenden Auswirkungen lassen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedern. Diese können nach LAMBRECHT et al. (2004) bzw. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sowie nach den Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2016) neun Wirkfaktorkomplexen zugeordnet werden. Die folgende Tabelle zeigt, welche Wirkfaktoren im vorliegenden Fall als potenziell relevant betrachtet werden müssen.

Für die genannten Wirkfaktoren wird im Folgenden eine Relevanzbetrachtung durchgeführt. Diese hat zum Ziel, für die einzelnen Schutzgüter abzuschätzen, ob die Auswirkungen im vorliegenden Fall als vernachlässigbar einzustufen oder vertiefend zu betrachten sind. Hierbei ist zu beachten, dass auch Wirkfaktoren mit einer angegebenen Relevanz von „0“ nach BfN (2016) mitbetrachtet werden. Die Bewertung der Relevanz nach BfN (2016) bezieht sich auf die "Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung" und wird deshalb um die nach gutachterlicher Einschätzung zusätzlich in der AP relevanten Wirkfaktoren „0*“ erweitert.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Projekttyps „10 – Energiefreileitungen (Hoch- und Höchstspannung)“ nach BfN 2016, deren Relevanz und Wirkung

Wirkfaktorengruppe	projektspezifische Wirkfaktoren	Relevanz*	Wirkung
1. Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	2	baubedingt anlagebedingt
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2	baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	1	anlagebedingt betriebsbedingt
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	betriebsbedingt
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	2	baubedingt anlagebedingt
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1	
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	1	anlagebedingt
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	
4. Barriere- oder Fallenwirkungen/ Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität	2	baubedingt
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität	2	anlagebedingt
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (Stromschlag)	0*	betriebsbedingt
5. Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	1	baubedingt betriebsbedingt
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt
	Licht	1	baubedingt betriebsbedingt
	Erschütterungen / Vibrationen	1	baubedingt
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2	baubedingt betriebsbedingt
6. Stoffliche Einwirkungen	Sonstige Stoffe (Betriebsmittel, Mastanstrich, Ozon, Stickoxide)	0*	baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt
7. Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	1	betriebsbedingt
8. Gezielte Beeinflussung von Arten	Management gebietsheimischer Arten	1	betriebsbedingt
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	
9. Sonstiges	-	0	-

Relevanz des Wirkfaktors nach BfN (2016):

0 (i. d. R.) nicht relevant

1 gegebenenfalls relevant

2 regelmäßig relevant

* nach gutachterlicher Einschätzung abweichend von BfN 2016 gegebenenfalls relevant

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Überbauung / Versiegelung

Durch den geplanten Ersatzneubau kommt es vornehmlich durch Zuwegungen und Arbeitsflächen, durch die Anlage von Baugruben, die Lagerung von Erdaushub sowie zur Vormontage und Ablage von Mastteilen, für Geräte oder Fahrzeuge zum Mastaufbau und dem später benötigten Seilzug, zu einer zeitlich begrenzten Überbauung / Versiegelung, d. h. einer baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme.

Die Größe der Arbeitsflächen pro Maststandort beträgt i. d. R. ca. 1.600 m². In Bereichen in welchen lediglich ein Rückbau der Masten vorgesehen ist werden ca. 1.000 m² pro Mast benötigt.

Die baubedingte Flächenbeanspruchung bewirkt einen vorübergehenden Verlust von Biotopen und Pflanzen und damit von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie den vorübergehenden Verlust von faunistischen Funktionsräumen. Flächen die baubedingt in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Baubedingte direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Durch Anlage der Arbeitsflächen und Zuwegungen werden die vorhandenen Vegetations- / Biotopstrukturen in ihrer bisherigen Form verändert. Dadurch kann es, wie im voranstehenden Wirkfaktor erläutert, zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tiere kommen.

Der Wirkungsbereich dieses Wirkfaktors deckt sich mit den Bereichen des Wirkfaktors „*Baubedingte Überbauung / Versiegelung*“, mögliche Beeinträchtigungen werden daher in diesem Wirkfaktor integriert und mitbetrachtet. Eine separate Betrachtung entfällt.

Baubedingte Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kommt es i. d. R. zu Veränderungen von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen (BfN 2016).

Durch Anlage der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie das Befahren dieser, kommt es zu Bodenverdichtungen, was wiederum eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen bewirkt. Die Anlage der Baugruben zur Fundamentvorbereitung bedingt die Entnahme und Zwischenlagerung von Boden, womit das bestehende Bodengefüge verändert wird.

Fazit: Der Wirkfaktor ist aus artenschutzrechtlicher Sicht als **nicht relevant** einzustufen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Baubedingte Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Für die Gründung der Mastfundamente müssen Baugruben ausgehoben werden. Bei hoch anstehendem Grundwasser können im Rahmen einer Wasserhaltung in den Baugruben ggf. temporär bauzeitliche Grundwasserableitungen erforderlich werden, die lokal begrenzte Grundwasserabsenkungen zur Folge haben können. Im Bereich der Fundamentgrube wird das anstehende Wasser abgepumpt und in der Nähe wieder zur Versickerung gebracht oder nahegelegenen Vorflutern zugeführt.

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels kann u. U. negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Vegetationen haben, in deren Folge Auswirkungen auf die bestehende Tierwelt, Geländeabsetzungen sowie die Verringerung der Wasserführung von Oberflächengewässern stattfinden können (STORM & BUNGE 2009).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der topographischen Bedingungen jedoch nicht von Wasserhaltung auszugehen. Selbst wenn dies in Einzelfällen notwendig würde, wird sich eine Wasserhaltung auf das unmittelbare Umfeld der Maste beschränken und das Wasser in der angrenzenden Umgebung wieder versickern. Es ergeben sich somit nur sehr punktuelle und zeitlich stark begrenzte Auswirkungen, die daher als vernachlässigbar einzustufen sind.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Individuenverluste können im Rahmen der Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Bodenabtrag, Entfernung von Gehölzen) auftreten. Insbesondere bei Eingriffen in Gehölze (Entnahme bzw. Rückschnitt) kann eine Beeinträchtigung von Gehölzen bewohnenden Fledermausarten und Vogelarten und deren Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden. Bodenbrütende Vogelarten sowie im Boden überwinternde Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger können jahreszeitabhängig bei Bodeneingriffen beeinträchtigt werden. Auch die Entwicklungsstadien von Insekten können je nach Jahreszeit und Art des Eingriffs vom Vorhaben betroffen sein.

Auch die Anlage von Baugruben im Zuge der Mastgründungen kann Individuenverluste im Zuge einer Fallenwirkung für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) verursachen.

Zudem sind durch Baustellen- und Baustraßenverkehr insbesondere mobile, aber flugunfähige Arten (Amphibien, Reptilien) gefährdet.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)

Während der Bauphase kann es durch den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen sowie menschliche Aktivitäten zu akustischen Reizen kommen.

Bei Störaspekten im Hinblick auf die Tierwelt ist insbesondere der emittierte Lärm zu betrachten. Aufgrund summarischer Effekte lassen sich jedoch die Auswirkungen von Lärm (akustische Komponente), Störungen und Kulissenwirkungen (optische Effekte) kaum voneinander trennen, so dass sie gemäß den Vorgaben von KIFL (2007, 2010) als funktionale Einheit betrachtet werden müssen.

Laut BfN (2016) ist davon auszugehen, dass als empfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere zu betrachten sind.

Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säuger und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen manifestieren können, die nicht bereits über die direkten Einwirkungen der Flächeninanspruchnahme abgedeckt sind. Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (für verschiedene Arten bzw.

Artengruppen z. B. SCHNEIDER 1986, SPILLING et al. 1999, GÄDTGENS & FRENZEL 1997, SCHELLER et al. 2001, WILLE & BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen. Häufig können sich Vögel schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen, sofern von ihnen keine Gefahr droht.

Aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise ist mit keiner erheblichen Störung der Fledermausfauna durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten zu rechnen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass es nur im Bereich regelmäßiger und intensiver Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen von Vögeln und Säugetieren kommen kann. Dies betrifft die eigentlichen Baustellenflächen sowie Zuwegungen, die in bisher weitgehend unbelasteten Bereichen angelegt werden.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die Artgruppen der Vögel und Säugetiere (ohne Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), können Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen und können damit die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern (BfN 2016).

Dieser Wirkfaktor tritt i. d. R. in Kombination mit dem vorangehenden Wirkfaktor „*Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)*“ auf und wurde dort in Teilen mitbetrachtet. Ein neuer Aspekt, welcher sich durch optische Reizauslöser ergibt, ist die Meidung. Meideeffekte wurden konkret bisher nur für wenige Vogelarten beschrieben (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN et al. 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997, BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002). Da sich die Bauarbeiten auf ein eingeschränktes Zeitfenster begrenzen, ist das Auslösen von nachhaltigem Meideverhalten auszuschließen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch Licht

Auf Basis von üblichen Bauabläufen sowie nach Angaben des Erläuterungsberichts (WESTNETZ 2020) kann davon ausgegangen werden, dass eine Baustellenbeleuchtung nicht vorgesehen ist, da die Bauarbeiten voraussichtlich nur am Tag stattfinden. Störungen durch baubedingte Lichtemissionen sind daher auszuschließen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch Erschütterungen / Vibrationen

Während der Bauphase von Energiefreileitungen kann es durch Baufahrzeuge und ggf. notwendige Bodenverdichtungen zu Erschütterungen kommen (BfN 2016).

Erschütterungen können v. a. bei Vogelarten (insbesondere während der Brutzeit sowie in Rastgebieten mit größerer Anzahl von Tieren), Säugetieren und Reptilien Fluchtverhalten auslösen bzw. Störungen verursachen (BfN 2016).

Im Zuge der Bauarbeiten findet zudem keine Sprengung o. ä. statt. Bei der Artgruppe der Reptilien ist deshalb von keiner Störung durch Erschütterung oder Vibration auszugehen, die über die temporär in Anspruch genommenen Flächen hinausgeht. Eine Beeinträchtigung von

Reptilien im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme wird bereits im Wirkfaktor „*Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität*“ betrachtet. Eine weitergehende Betrachtung entfällt an dieser Stelle.

Eine Störung von Fledermäusen durch Erschütterungen von Baumhöhlenquartieren kann ebenfalls aufgrund der Vorhabenart ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Artgruppe der Vögel und Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurde im Zuge des Wirkfaktors „*Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)*“ Berücksichtigung und wird dort diskutiert. Eine separate Betrachtung entfällt an dieser Stelle.

Insekten sind insgesamt nicht als störungsempfindlich einzustufen, womit diese Artgruppe keine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor zeigt.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt)

Mechanische Einwirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Bereich der temporär in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten. Hierbei können Pflanzen und Biotoptypen durch Vertritt zerstört werden.

Eine Beeinträchtigung findet sich hierbei im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme und wird bereits im Wirkfaktor „*Baubedingte Überbauung / Versiegelung*“ diskutiert. Eine gesonderte Betrachtung entfällt.

Baubedingte stoffliche Einwirkungen durch sonstige Stoffe (Betriebsmittel)

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen kann es im Bereich des Baufelds zum Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen kommen. Diese können eine Beeinträchtigung von Gewässern und des Bodens verursachen.

Emissionen durch Transport- und Baufahrzeuge, Baumaschinen sowie durch das Hantieren mit Kraft- und Betriebsstoffen sind temporär und lokal begrenzt. Stoffliche Einwirkungen sind jedoch nicht vollständig zu vernachlässigen, da auch während der Lagerung von Erde und Baumaterialien durch Wind und Regen Stoffe ausgeweht bzw. ausgespült werden können, die Böden und Gewässer belasten. Außerdem können Abfallstoffe und Abwässer anfallen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als **nicht relevant** angesehen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beinhaltet die Gründung der Masten, sowie in Teilen dauerhaft angelegte Zuwegungen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen kann zu einem erheblichen Verlust von Pflanzen sowie Biotopen und damit von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, wie auch zum Verlust von faunistischen Funktionsräumen führen.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Artgruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kommt es zu anlagebedingten Veränderungen der Vegetations- und Biotopstruktur (BfN 2016). Dies betrifft zum einen die Bereiche der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, welche im vorangehenden Wirkfaktor integriert betrachtet wurden und somit an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden.

Zum anderen beinhaltet dieser Wirkfaktor die Anlage bzw. Anpassung eines Schutzstreifens entlang der Trasse. Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können, wird ein Schutzstreifen entlang der Leitungssachse benötigt. Bäume und Sträucher, die innerhalb des Schutzstreifens liegen oder die in den Schutzstreifen hineinragen, müssen entfernt werden, wenn durch ihren Wuchs der Bestand der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, ist ein entsprechend gepflegter Schutzstreifen im Bereich der Bestandstrasse vorhanden. Der Schutzstreifen der lagegleich ersetzten Trassenabschnitte kann weitestgehend unverändert genutzt werden. Hier sind nur kleinräumige Anpassungen vorgesehen. Eine Verschwenkung des Schutzstreifens ist lediglich im Bereich der kleinräumigen Abweichungen bei Niederwörresbach, Bergen und Waldböckelheim notwendig.

Innerhalb des angepassten bzw. verschwenkten Schutzstreifens kommt es zu einer Wuchshöhenbegrenzung, welche besagt, dass Gehölze ggf. zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen. Mit der Veränderung vorhandener Vegetationsstrukturen aufgrund von Schutzstreifenerweiterungen sind Veränderungen der Habitatstrukturen bzw. faunistischer Funktionsräume möglich.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für die Artgruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Anlagebedingter Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kann es zum Verlust oder Veränderungen der charakteristischen Dynamik kommen, wenn sich in Waldbereichen aufgrund einer Nutzungsänderung die Standortdynamik verändert (BfN 2016A).

Eine Nutzungsänderung kann im Zuge der Schutzstreifenanlage in bisher nicht betroffenen Bereichen (Abweichung der Trasse) durch regelmäßige Gehölzrückschnitte hervorgerufen werden. Der Schutzstreifen der lagegleich ersetzten Trassenabschnitte kann weitestgehend unverändert genutzt werden. Hier sind nur kleinräumige Anpassungen vorgesehen, durch welche keine Änderungen der charakteristischen Dynamik zu erwarten sind.

Die geplante Trasse weicht an drei Stellen von der Bestandstrasse ab (Niederwörresbach, Bergen, Waldböckelheim). In diesen Bereichen finden sich jedoch keine geschlossenen Waldflächen. Somit sind keine Nutzungsänderung und damit einhergehende Änderung der charakteristischen Dynamik zu erwarten.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Anlagebedingte Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kommt es in der Regel durch Bodenarbeiten und Versiegelungen zu anlagebedingten Veränderungen von Bodenverhältnissen (BfN 2016). Hiervon betroffen sind im vorliegenden Fall die Bereiche der Mastfüße auf bisher unversiegelten Böden sowie die dauerhafte Anlage von Zuwegungen.

Im Rahmen der Einbringung der Fundamente und damit einhergehenden Bodeneingriffe kann es zur Beeinträchtigung des Bodengefüges kommen. Ein damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen kann nicht ausgeschlossen werden.

Fazit: Der Wirkfaktor wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als **nicht relevant** angesehen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Anlagebedingte Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Im Bereich der Mastfundamente kann es punktuell zu Veränderungen der Deckschicht und des Grundwasserleiters kommen (BfN 2016).

Mögliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch den Verlust von Grundwasser-Infiltrationsflächen sind als vernachlässigbar einzustufen, da auf den Flächen anfallendes Oberflächenwasser weiterhin eingeschränkt versickern bzw. seitlich der Fundamente ablaufen und im Nahbereich der Maste versickern kann.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Anlagebedingte Veränderung der Temperaturverhältnisse

Bei Errichtung von Trassen in Waldgebieten oder anderen vormals geschlossenen Gehölzbeständen ist eine Schneise notwendig, deren Breite abhängig von Mastform und Mastabstand ist und auf der lediglich niederwüchsige Pflanzen vorkommen dürfen. Je nach Trassenbreite und -länge wird das bisherige Waldinnenklima in ein Waldrandklima oder Offenlandklima mit erhöhter Sonneneinstrahlung verändert. Dies führt letztlich auch zu veränderten Temperaturverhältnissen (BfN 2016).

Bis auf drei Abweichungen (Niederwörresbach, Bergen, Waldböckelheim) handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen lagegleichen Ersatzneubau. Die bestehenden Schutzstreifenflächen können weitestgehend unverändert genutzt werden. Lediglich in Teilbereichen kommt es zu einer geringfügigen Verbreiterung. Von der abweichenden Trassenführung sind darüber hinaus keine geschlossenen Waldgebiete betroffen. Die Herstellung einer Freistellungsschneise ist demnach nicht notwendig. Es ist von keiner erheblichen Änderung der Temperaturverhältnisse auszugehen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Anlagebedingte Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

Kleinräumig wird das Regionalklima durch die topographischen Gegebenheiten und die Flächennutzungen beeinflusst. Hierbei kommt den Waldflächen eine Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und den Offenlandbereichen eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Wie schon im voranstehenden Wirkfaktor erläutert, kommt es bei der Errichtung von Trassen in Waldgebieten oder anderen vormals geschlossenen Gehölzbeständen zur Anlage einer Schneise, innerhalb welcher zukünftig lediglich niederwüchsige Pflanzen vorkommen dürfen.

Das geplante Vorhaben sieht im Trassenverlauf lediglich drei kleinräumige Abweichungen von der Bestandsleitung vor (Niederwörresbach, Bergen, Waldböckelheim). Der bestehende Schutzstreifen muss dementsprechend in diesen Bereichen verschwenkt werden. Der Schutzstreifen der lagegleich ersetzten Trassenabschnitte kann weitestgehend unverändert genutzt werden. Hier sind nur kleinräumige Anpassungen vorgesehen.

Da zudem von der abweichenden Trassenführung keine geschlossenen Waldgebiete betroffen sind und somit keine Freistellungsschneise notwendig ist, ist von keiner Beeinträchtigung der Funktion eines Frischluftentstehungsgebiets auszugehen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kommt es regelmäßig zu anlagebedingten Barriere- und Fallenwirkungen. An Freileitungen kann es zu Kollisionen von Vögeln kommen (Vogelschlag), insbesondere mit den Erdseilen, da Vögel diese aufgrund des geringeren Querschnitts schlecht wahrnehmen und häufig, z. B. bei nach Oben gerichteten Ausweichbewegungen bezüglich der Leiterseile mit den Erdseilen kollidieren. Indirekt kann es durch Freileitungen - insbesondere bei Offenlandarten - zu einem höheren Prädationsdruck kommen, da einige Greifvogelarten und Rabenvögel (Krähen) die Masten gezielt als Ansitz nutzen (BfN 2016).

Vogelschlag

Bei der anlagebedingten Vogelschlagproblematik an Freileitungen handelt es sich um ein lange bekanntes Problem, das vor allem in Bereichen mit hohem Vogelaufkommen (Küstengebiete, große Feuchtgebiete) auftritt und dort zu größeren Verlusten führen kann (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987). Im Binnenland ist Vogelschlag stark abhängig von der naturräumlichen Ausprägung, dem Verlauf der Trasse und dem vorhandenen Artenspektrum (BERNSHAUSEN et al. 1997, RICHAZ & HORMANN 1997).

Bei einem Ersatzneubau bleibt das bestehende Vogelschlagrisiko größtenteils unverändert. Da im vorliegenden Fall jedoch drei kleinräumige Abweichungen von der Bestandstrasse erfolgen und zudem eine höhere Mastart vorgesehen ist, kann eine Veränderung des Vogelschlagrisikos nicht ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos ist jedoch nur bei denjenigen Arten möglich, die in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen als „vogelschlagrelevant“ anzusehen sind (vgl. BERNSHAUSEN et al. 2000, BERNSHAUSEN et al. 2007, RICHAZ et al. 1997, RICHAZ 2001, HAAS et al. 2003). Dies betrifft im Regelfall vor allem große bis mittelgroße Vogelarten mit schlechtem dreidimensionalem Sehvermögen und somit vor allem Wasservögel, Limikolen, Möwen und Großvögel (ohne Greifvögel).

Eine Beeinträchtigung der Artgruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Für andere flugaktive Tiergruppen sind Kollisionen mit Freileitungen nicht bekannt und können ausgeschlossen werden.

Erhöhung des Prädationsdrucks

Da Strommasten häufig von Greifvögeln als Sitzwarten und Neststandort genutzt werden, kann es indirekt an Freileitungen zu einem höheren Prädationsdruck kommen, wovon besonders Offenlandarten betroffen sind. Zudem können Bodenbrüter auch durch Landraubtiere

zunehmend gefährdet werden, da diese gezielt an Leitungsabschnitten „patrouillieren“ um die dort liegenden Kollisionsopfer aufzunehmen und hierbei auch Gelege von Wiesenbrütern entdecken.

Von dem Wirkfaktor ist lediglich die Avifauna betroffen. Für sonstige Tiergruppen sind Verschiebungen des Räuber-Beute-Verhältnisses nicht bekannt.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für die Artgruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Anlagebedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Anlagebedingt können Hochspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen zu einer (partiellen oder vollständigen) Meidung und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen führen (BFN 2016).

Meideeffekte wurden bisher jedoch nur für Vögel und konkret nur für wenige Vogelarten beschrieben (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN et al. 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997, BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002). Die Angaben betreffen Entfernungen von 100 bis 300 m. Zwar handelt es sich hierbei um einen Ersatzneubau, dieser weicht allerdings in drei Bereichen von der Bestandstrasse ab. Zudem sind für die neue Trasse höhere Maste als im Bestand vorgesehen, so dass aufgrund der Veränderungen Meideeffekte für die Artengruppe der Vögel ausgelöst werden können.

Für sonstige Tiergruppen sind Meideeffekte nicht bekannt.

Fazit: Das Auslösen eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für die Artgruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird demnach als **relevant** eingestuft und ist vertieft zu betrachten.

Anlagebedingte Stoffliche Einwirkungen durch sonstige Stoffe (Mastanstrich)

Bis zum Jahr 1960 erhielten Hochspannungsleitungsmasten (Stahlkonstruktionen) eine Grundierung aus Bleimennige sowie einen bleihaltigen Korrosionsschutzanstrich. Ab 1960 wurden die Stahlmasten nur noch verzinkt und zum Anstrich wurden weniger bleihaltige Stoffe verwendet. Bedingt durch Verwitterung und Abwaschungsprozesse durch Regenwasser war jedoch ein Schadstoffeintrag in Böden im Bereich der Maststandorte möglich. Seit den 1970er Jahren werden Beschichtungsstoffe verwendet die nicht oder nur geringfügig bleihaltig sind. Durchgeführte Bodenuntersuchungen an Maststandorten ab dem Baujahr 1972 zeigen, wenn überhaupt, nur noch unerhebliche Schwermetallgehalte (LFU 2018).

Die im Zuge des Bauvorhabens verwendeten Maste entsprechen dem neusten Stand der Technik, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der zu untersuchenden Schutzgüter auszugehen ist.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs notwendig. In der Regel handelt es sich um die Kappung bzw. das „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder die Entnahme von einzelnen Gehölzen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, werden innerhalb des bestehenden Schutzstreifens bereits Wuchshöhenbeschränkungen durchgeführt. Somit kommt es in diesem Bereich nicht zu neuen bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Kappung und Entnahme von Gehölzen. Der Wirkfaktor ist innerhalb des bestehenden Schutzstreifens als nicht relevant einzustufen.

Der erstmalige Verlust bzw. die Veränderung von Gehölzstrukturen im neu zu schaffenden Schutzstreifen wurde bereits im „Anlagebedingte direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (Wuchshöhenbeschränkung, Maßnahmen in Schutzstreifen)“ berücksichtigt und wird deshalb hier nicht erneut betrachtet.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingter Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik

Bei der Errichtung von Energiefreileitungen kann es zum Verlust oder Veränderungen der charakteristischen Dynamik kommen, wenn sich in Waldbereichen aufgrund einer Nutzungsänderung die Standortdynamik verändert (BfN 2016). Eine Nutzungsänderung kann im Zuge der Schutzstreifenanlage in bisher nicht betroffenen Bereichen (Abweichung der Trasse) durch regelmäßige Gehölzrückschnitte hervorgerufen werden.

Die Schutzstreifenflächen, welche in Waldbereichen zu einem Verlust bzw. einer Änderung der charakteristischen Dynamik führen können, wurden bereits bei der Betrachtung des Wirkfaktors „Anlagebedingter Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik“ integriert und erörtert. Eine separate Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Durch die notwendige Freihaltung der Leitungstrasse im Bereich eines Schutzstreifens werden diese oftmals als sog. "Weihnachtsbaumkulturen" mit relativ kurzen Umtriebszeiten und ggf. entsprechendem Düngemittel- und Pestizideinsatz genutzt. Bei dieser Nutzung handelt es sich im Vergleich zum vorherigen Waldstandort um eine intensiviertere Nutzung dieser Bereiche (BfN 2016).

Mit Ausnahme von drei kleinräumigen Abweichungen (Niederwörresbach, Bergen, Waldböckelheim) handelt es sich bei dem zu betrachtenden Vorhaben um einen lagegleichen Ersatzneubau. Die bestehenden Schutzstreifenflächen können weitestgehend unverändert genutzt werden, lediglich in Teilbereichen sind Erweiterungen des Schutzstreifens in Waldbiotopen notwendig. Eine nachhaltige Änderung der forstwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind von der abweichenden Trassenführung keine geschlossenen Waldgebiete betroffen, somit ist von keiner erheblichen Intensivierung der Nutzung der neu auszuweisenden Flächen im Schutzstreifen auszugehen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Betriebsbedingt kann der Stromschlag an Freileitungen erhebliche Ausmaße annehmen und damit manche Vogelarten beeinträchtigen (HAAS 1980, HAAS et al. 2003, HÖLZINGER 1987). Anders als Mittelspannungsleitungen weisen Hoch- und Höchstspannungsleitungen kein relevantes Stromtodrisiko für Vögel oder andere Tiere auf (BFN 2016).

Bei Hochspannungsfreileitungen in Deutschland ist der Abstand Phase-Erde und Phase-Phase so groß, dass eine Gefährdung heimischer Vogelarten durch Stromschlag auszuschließen ist.

Für sonstige flugaktive Tiergruppen ist eine Beeinträchtigung durch Stromschlag nicht bekannt und kann ausgeschlossen werden.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)

Infolge des sogenannten Corona-Effektes, der durch Entladungserscheinungen verursacht wird, können beim Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Geräuschmissionen in der Umgebung der Leitungen auftreten. Geräusche sind insbesondere bei starkem Regen, Nebel oder Raureif zu hören.

Des Weiteren kann es aufgrund von Wartungs- und Pflegearbeiten der Freileitung zu Störungen kommen.

Die von PAUL et al. (2004) durchgeführten Untersuchungen an 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zeigten, dass die ermittelten Beurteilungspegel in einem Abstand von 38 m von der Leitungstrasse weniger als 40 dB(A) betragen. Bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind Koronaentladungen aufgrund der geringeren Randfeldstärke, welche sich u. a. aus der niedrigeren Betriebsspannung ergibt, an den Leitern kaum wahrnehmbar.

Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Pflege- bzw. Wartungsmaßnahmen) sind bei Hochspannungsfreileitungen als vernachlässigbar anzusehen, da sie nur punktuell auftreten. Zudem handelt es sich um zeitlich begrenzte Eingriffe, welche keinen langfristig oder dauerhaft anhaltenden Lärm verursachen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Betriebsbedingte optische Reizauslöser / Bewegungen entstehen während der Wartungs- und Pflegearbeiten durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen. Da nur von einer kurzweiligen Anwesenheit von Menschen und somit auch nur von temporär auftretenden optischen Reizen / Bewegungen auszugehen ist, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Zudem handelt es sich um einen trassennahen Ersatzneubau, so dass sich das Bewegungsaufkommen im Vergleich zum Status quo nicht wesentlich erhöht.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch Licht

Während der Betriebsphase von Hochspannungsfreileitungen können an Umspannwerken und Transformatorenstationen künstliche Beleuchtungseinrichtungen eingesetzt werden, die zu Lichtmissionen führen (BFN 2016). Zudem handelt es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um

einen trassennahen Ersatzneubau, so dass sich an der derzeitigen Lichtemission nur geringfügige Veränderungen ergeben. Die Anlage von UA bzw. Transformatorenstationen in den Bereichen der Abweichung von der Bestandstrasse ist nicht geplant. Somit kann von keiner Beeinträchtigung durch betriebsbedingtes Licht ausgegangen werden.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt)

Zu betriebsbedingten mechanischen Einwirkungen kann es durch anthropogene Aktivitäten sowie dem Einsatz von Baufahrzeugen im Rahmen von Wartungs- und Pflegearbeiten kommen. Allerdings finden diese Einwirkungen meist nur kleinflächig und punktuell im Schutzstreifen bzw. direkt an den Masten statt. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nahezu lagegleichen Ersatzneubau handelt, ist mit keiner erheblichen Veränderung des Status quo in Bezug auf Wartungsarbeiten zu rechnen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte Stoffliche Einwirkungen durch sonstige Stoffe (Ozon, Stickoxide)

Zur betriebsbedingten Freisetzung von Ozon und Stickoxiden kann es im Zuge von sogenannten Korona-Entladungen kommen. Als Korona wird der Wirkungsbereich in direkter Nähe der Leiterseile bezeichnet indem es zu elektrischen Entladungen („Korona-Effekte“) kommen kann. Diese entstehen, wenn bei hoher Feldspannung an Stellen mit kleinen Krümmungsradien die Luft elektrisch durchschlagen wird. Dabei können geringe Mengen an Ozon und Stickoxiden entstehen, die aber in wenigen Metern Abstand zur Leitung kaum noch nachweisbar sind. Dieser Effekt tritt besonders bei Nässe auf, wenn Wassertropfen an den Leiterseilen hängen. Der elektrische Durchschlag führt zu Reaktionen im Luftgemisch und damit zur Emission von Ozon sowie einem geringeren Teil an Stickoxiden (BFS 2017).

Messungen an 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen belegen in der Nähe der Hauptleiter Konzentrationserhöhungen von Ozon im Bereich von 2 bis 3 ppb (parts per billion) (BADENWERK KARLSRUHE AG 1988). Bei einer turbulenten Luftströmung sind bereits bei 1 m Abstand vom Leiterseil nur noch 0,3 ppb zu erwarten. In unmittelbarer Nähe der Leiterseile liegt der durch Höchstspannungsfreileitungen gelieferte Beitrag zum natürlichen Ozongehalt an der Nachweisgrenze. Gleiches gilt für die noch geringeren Mengen an Stickoxiden (KIEBLING et al. 2001).

Aus diesen Gründen besitzt der Wirkfaktor keine Relevanz für die zu betrachtenden Schutzgüter.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder

Durch den Betrieb der Freileitung kommt es im Bereich der Leiterseile zur Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern. Elektrische und magnetische Felder können die Orientierung und Navigation von Tieren beeinflussen (WARNKE 2009) sowie eine gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellen.

Potenziell von diesem Wirkfaktor betroffen sind insbesondere die Artgruppen der Vögel und Fledermäuse.

Für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder (SILNY 1997). Für Fledermäuse wurden in bisherigen Studien ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen von Elektro- und Magnetfeldern nachgewiesen. Die Ortungsrufe der Fledermäuse haben Frequenzen im Ultraschallbereich, während Hochspannungsfreileitungen im Niederfrequenzbereich von 50 Hertz betrieben werden.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingtes Management gebietsheimischer Arten

Bei der Errichtung von Trassen in Waldgebieten ist eine Schneise notwendig, deren Breite abhängig von Mastform und Mastabstand ist und innerhalb derer lediglich niederwüchsige Pflanzen vorkommen dürfen. Dies bedarf eines regelmäßigen Managements (BfN 2016).

Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs notwendig. Das Schutzstreifenmanagement wird somit bereits unter dem Wirkfaktor „*Anlagebedingte direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen*“ berücksichtigt. Eine separate Betrachtung entfällt.

Betriebsbedingte Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten

Bei der Errichtung von Trassen in Waldgebieten ist eine Schneise notwendig, welche gänzlich veränderte Standortansprüche aufweist und so das Einwandern von in Waldbereichen nicht vorkommenden Arten ermöglicht (BfN 2016).

Bis auf drei Abweichungen (Niederwörresbach, Bergen, Waldböckelheim) handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen trassennahen Ersatzneubau. Der bestehend Schutzstreifenflächen kann weitestgehend unverändert genutzt werden. Lediglich in Teilbereichen kommt es zu einer geringfügigen Verbreiterung. Von der abweichenden Trassenführung sind darüber hinaus keine geschlossenen Waldgebiete betroffen. Die Herstellung einer Freistellungsschneise ist demnach nicht notwendig. Das Einwandern von in Waldbereichen nicht vorkommenden Arten ist auszuschließen.

Fazit: Der Wirkfaktor wird als **nicht relevant** eingestuft. Eine weiter Betrachtung entfällt.

2.3 Ergebnis der Wirkfaktorenanalyse

Gemäß Darstellung der Wirkprognose erwiesen sich folgende Wirkfaktoren hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials als relevant:

- Baubedingte Überbauung / Versiegelung
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)
- Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung
- Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Anlagebedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Tab. 4 relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Wirkfaktoren	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Baubedingte Überbauung / Versiegelung	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Tötungsverbot
Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall)	Störungsverbot
Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Tötungsverbot
Anlagebedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

3 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit relevanter Arten

Die im Zuge der Konfliktdarstellung benannten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung sowie zum Ausgleich werden in Kap. 4 detailliert beschrieben.

3.1 Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die projektspezifisch durchgeführte Erfassung der Biotoptypen sowie deren Artzusammensetzung hat keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten geliefert.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist für alle Pflanzen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche (Artdatenprotal und Artefakt) sind für die zu betrachtenden MTB 12 artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere, davon 9 Fledermäuse zu betrachten. Im Zuge der Relevanzprüfung wurden anhand einer Potenzialabschätzung die Tierarten abgeschöpft, für die eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG unwahrscheinlich bzw. auszuschließen ist. Nachstehende Tabelle führt die Säugetiere auf, für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formballt	RL RLP	RL D	FFH-RL	BNatSchG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S1	2	2	II, IV	§§
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S1	1	2	II, IV	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S1	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S1	1	*	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S1	-	V	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S1	-	D	IV	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S1	2	*	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S1	3	*	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S2	3	G	IV	§§
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S3	4	3	IV	§§
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	S3	0	2	II, IV	§§

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (GRÜNWARD et al. 1987)

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Kategorien: * = nicht gefährdet, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = Art ist nicht gelistet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: Kategorie: §§ = streng geschützt

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Kategorien: II = Art des Anhangs II der FFH-RL, IVA = Art des Anhangs IV der FFH-RL

Nach Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den kartierten Biotoptypen kann ein Vorkommen von 9 Fledermausarten innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Da durch die geplanten Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen werden, konnte eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten von vornherein ausgeschlossen werden. Auch eine bauzeitliche Störung der nachtaktiven Tiere wurde aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Bauarbeiten für diese Artgruppe direkt ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Wildkatze und Luchs im UR ist aufgrund der Potenzialabschätzung nicht sicher auszuschließen. Randbereiche der Trasse, vor allem Grenzstrukturen wie der Waldrand, können Teil des Lebensraums dieser Arten bilden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund fehlender Habitatausstattung im UR jedoch nicht zu erwarten.

Vorkommen der Haselmaus bzw. des Feldhamster sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind anhand der Potenzialabschätzung im UR nicht auszuschließen und müssen näher betrachtet werden.

3.2.2 Konfliktanalyse

Aufgrund der Ökologie und der vorhabenspezifischen Wirkungsbetrachtung (Kap. 2) sind folgende Wirkfaktoren als relevant zu betrachten:

- Baubedingte Überbauung / Versiegelung, Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung & Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen: Die Entnahme von Höhlenbäumen bzw. Gebüsch kann eine Beeinträchtigung der bestehenden Habitatstruktur verursachen.
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: Eingriffe an Gehölzen und Hecken kann zum Individuenverlust führen.
- Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall): Störungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Habitatnutzung führen.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen durch Entnahme von Höhlenbäumen im Bereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie des anzupassenden Schutzstreifens sind nicht ausgeschlossen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Verhinderung von Individuenverlusten sind die Baumhöhlen vor Entnahme auf Besatz zu kontrollieren und ggf. ein Ausfliegen der Tiere abzuwarten und die Höhlen danach zu verschließen (VA 1).</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Von den baulichen Bestandteilen der Leitungstrasse (Masten, Seile) selbst sind keine <u>betriebsbedingten</u> Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch den Betrieb der Stromleitung sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen gleichfalls als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine <u>anlage- und baubedingte</u> Entnahme von Höhlenbäumen im Bereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie des anzupassenden Schutzstreifens geht mit einer Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher.</p> <p>Durch Anbringung von Ersatzquartieren im Vorfeld der Entnahme von Höhlenbäumen (A 1) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, kann eine Störung der nachtaktiven Tiere ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 1, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S2
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die <u>Haselmaus</u> bevorzugt Laubwälder, insbesondere Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Auch in Waldverjüngungsphasen kann sie angetroffen werden. Die Waldlebensräume variieren in Abhängigkeit der geographischen Lage. Grundsätzlich werden jedoch Mischwälder mit Eichen präferiert. Eine wichtige Voraussetzung für die Habitatausstattung ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, sodass eine ausreichende Ressourcenversorgung innerhalb der gesamten Aktivitätsperiode gewährleistet ist. Die Haselmaus ernährt sich, abhängig von der Jahreszeit, von Blüten, Früchten, Samen und Insekten. Die Aktivitätsperiode reicht vom zeitigen Frühjahr bis in den Spätherbst.</p> <p>Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer und Springer im Geäst von Bäumen und Büschen und halten sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Haselmaus hat in ihrem Streifgebiet bis zu zwölf Nester, i.d.R. ohne Folgenutzung im darauffolgenden Jahr. Haselmäuse sind ortstreue Tiere, die nach ihrer Etablierung über Jahre nahezu deckungsgleiche Streifgebiete nutzen. Mittlere Distanzen, auf denen Haselmäuse sich zwischen Kästen bewegen, liegen bei rund 100 m bei Männchen und bei unter 100 m bei Weibchen. Als streng arboreale Art bleiben die Tiere während ihrer „normalen“ nächtlichen Aktivitäten im Kronenbereich der Bäume und Sträucher. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf zwischen Wurzelwerk, unter dichten Laubschichten, in Felsspalten und Erdlöchern etc. (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).</p> <p>Die Haselmaus ist landesweit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Datenrecherche sowie der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen, kann ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Wirkbereichs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Potenzielle Lebensräume mit entsprechender Habitatausstattung (Hecken und Gebüsche) finden sich im Bereich der Planungsmasten Nr. 1, 14, 17, 18, 29, 62, 94, 96, 97, 99, 112 und 114 sowie innerhalb der Gerüstflächen bei den Planungsmasten Nr. 29 bzw. 30 und im Bereich der Rückbaumasten Nr. 2, 22, 98 und 112.</p> <p>Da die Haselmaus auch Baumhöhlen als Quartiere nutzt, sind Höhlenbäume ebenfalls als Habitatbestandteile zu betrachten. Die 2016 projektspezifisch durchgeführte Baumhöhlenkartierung hat einen Höhlenbaum innerhalb der vorgesehenen Arbeitsfläche zum Planungsmast Nr. 66 ergeben sowie diverse weitere Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen. Da sich die Eingriffsbereiche im Zuge der Planung verschoben haben, können weitere Höhlenbäume im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand innerhalb von RLP ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 1 Baumhöhlenkontrolle und Verschluss VA 2.2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen sind aufgrund der Entnahme von Höhlenbäumen und Hecken im Bereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie des anzupassenden Schutzstreifens, welche Fortpflanzungsstätten enthalten können, nicht ausgeschlossen. Auch die Entnahme von Wurzelstöcken sowie die Bodenbearbeitung im Zuge der Baufeldvorbereitung kann zu Individuenverlusten der sich in Winterruhe befindenden Haselmäuse führen. Rückschnitte von Hecken und Gehölzen am Rand des Eingriffsbereichs werden hingegen nicht als erhöhtes Tötungsrisiko betrachtet.</p> <p>Durch die Kontrolle der zu entnehmenden Baumhöhlen (VA 1) sowie Anwendung einer Bauzeitenregelung in Bereichen mit potenziellen Vorkommen, welche die jahreszeitlichen Aktivitätsrhythmen der Haselmaus berücksichtigt (VA 2.2), können Individuenverluste ausgeschlossen werden.</p>

S2
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Von den baulichen Bestandteilen der Leitungstrasse (Masten, Seile) selbst sind keine <u>betriebsbedingten</u> Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch den Betrieb der Stromleitung sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen gleichfalls als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Auch bei <u>anlage- und baubedingter</u> Entnahme von Baumhöhlen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, da die Haselmaus nicht auf Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen ist, sondern auf die Strauchschicht als Habitat zur Anlage von Freinestern zurückgreifen kann. Die Bereiche der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und stehen somit nach einem nur temporären Verlust wieder zur Verfügung. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet lediglich im Bereich der Mastfüße und einer dauerhaft anzulegenden Zuwegung statt. Da es sich hierbei um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und zudem genügen Ausweichhabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen, kann von keiner Beeinträchtigung der Haselmaus aufgrund von Habitatverlust ausgegangen werden.</p> <p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Aufgrund der hohen Störungstoleranz der Haselmaus (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010, CHANIN & GUBERT 2012, SCHULZ et al. 2012) sowie der nur temporär stattfindenden Störungen während der Bauarbeiten ist nicht mit einer erheblichen Störung durch das Vorhaben zu rechnen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 1, VA 2.2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S3
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung der <u>Wildkatze</u> reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südkandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantik und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt (BfN 2004). Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa (BOYE et al. 1998), insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch stehen.</p> <p>Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km², das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5 km² (PIECHOCKI 1989). In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt (M. TRINZEN, in BfN 2004).</p> <p>Der <u>Luchs</u> ist in ausgedehnten, struktur- und deckungsreichen Wäldern anzutreffen. Wobei Felsen als Ruhe- und Wurfplätze eine wichtige Rolle spielen. Die erhöhte Warte ermöglicht einen guten Überblick über die Umgebung. Lagerplätze werden so gewählt, dass die nach mindestens einer Seite geschlossen sind und nach Möglichkeit sonnenexponiert sind. Der Nachwuchs wird unter Felsen, Wurzeltellern oder in Tierbauten zur Welt gebracht (LFU 2015b).</p> <p>Die Jungen verlassen nach etwa 10 Monaten die elterlichen Gebiete und begeben sich Ausbreitungswanderungen auf der Suche nach freien Territorien. Dabei können Sie bis zu 100 km zurücklegen (LFU 2015b).</p> <p>Luchse leben einzeltierlich und haben sehr große Streifgebiete, welche je nach Geschlecht, Region und Jahreszeit variieren. Die Reviere müssen weitestgehend störungsarm und gering zerschnitten sein. Die Größe des Streifgebietes ist abhängig von der gegebenen Habitatausstattung und dem Nahrungsangebot ab. Im Pfälzerwald, der als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Deutschlands gilt, wird diese Größe auf 7.500 bis 12.500 ha geschätzt. In der Peripherie überlappen sich die Aktionsräume benachbarter Luchse. Nach Erfahrungswerten bietet das gesamte grenzübergreifende Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ausreichend Lebensraum für 25 bis 45 Luchse (LFU 2015b).</p> <p>Der Luchs wurde Mitte des 18. Jahrhunderts im Pfälzerwald ausgerottet. Erste in den früher 80er Jahren wurden dort weder Luchse gesichtet. Die Tiere sind vermutlich über Frankreich eingewandert. Auch für die Eifel lagen Hinweise auf Einzelvorkommen vor, welche evtl. auf Verbindungen mit Populationen in Nordrhein-Westfalen und Belgien zurückzuführen sind. Seit 2015 werden im deutsch-französischen Biosphärenreservat Luchse ausgewildert (LFU 2015b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Abgleich der laut Datenrecherche vorkommenden Arten mit den Biotoptypen des Vorhabenbereichs hat ein potenzielles Vorkommen der <u>Wildkatze</u> auf den MTB 6209, 6111, 6112 und für den Luchs auf den MTB 6209, 6210 und 6111 ergeben.</p> <p>Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VA 3 Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme</p> <p>VA 4 Minimierung der bauzeitlichen Störwirkung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Säuger nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen und auch keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Eingriffsbereichs zu erwarten sind.</p>

S3
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Von den baulichen Bestandteilen der Leitungstrasse (Masten, Seile) selbst sind keine <u>betriebsbedingten</u> Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch den Betrieb der Stromleitung sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen gleichfalls als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Wirkungsbereich der Wirkfaktoren können Fortpflanzungshabitate der hier betrachteten Arten aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht erfolgen.</p> <p>Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen der potenziell vorkommenden Arten im Umfeld der Baumaßnahmen kommen. Da allerdings Fortpflanzungsstätten in Reichweite der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden und zudem eine Minimierung der Bauzeit und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme erfolgt (VA 3 und VA 4), ist von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, nicht auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 3, VA 4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

3.3 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche (Artdatenprotal und Artefakt) sowie Abgleich der Habitatstrukturen im Wirkungsbereich ist für die zu betrachtenden MTB eine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten zu betrachten. Im Zuge der Relevanzprüfung wurden anhand einer Potenzialabschätzung die Tierarten abgeschöpft, für die eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG unwahrscheinlich bzw. auszuschließen ist. Nachstehende Tabelle führt die Art auf, für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Amphibie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formballt	RL RLP	RL D	FFH-RL	BNatSchG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	A1	3	3	IV	§§

- RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (LUWG 2015)
- RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)
- RL Kategorien: 3 = gefährdet
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
Kategorien: §§ = streng geschützt
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Kategorien: IVA = Art des Anhangs IV der FFH-RL

Aufgrund ihrer Habitatsprüche kann ein Vorkommen der Wechselkröte im Bereich des Silikatsteinbruchs (Rückbaumaste Nr. 135 und 136), welcher ein Abtragungsgewässer sowie Sandflächen beinhaltet nicht ausgeschlossen werden.

3.3.2 Konfliktanalyse

Aufgrund der Ökologie und der vorhabenspezifischen Wirkungsbetrachtung (Kap. 2) ist folgender Wirkfaktor für Amphibien als relevant zu betrachten:

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: Individuenverluste von Amphibien, welche ins Baufeld gelangen, können nicht ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird ein Formblatt artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

A1
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wechselkröte ist vorwiegend in sonnig, geschützten Sand-, Kies- und Tongruben oder Steinbrüchen zu finden. Sie kann von Ende März bis Mitte Oktober sowohl tags, als auch nachts angetroffen werden (POLLICHIA o. J.). Laichgewässer stellen flache, meist kleine bis mittelgroße stehende Gewässer dar. Im Herbst zieht sich die Wechselkröte in ihr Winterquartier zurück. Dieses können Häuser, Stallanlagen oder auch alte Bunker sein (GLANDT 2008).</p> <p>Die Wechselkröte kommt verbreitet in Ostdeutschland vor. In West-, Südwest- und Süddeutschland ist sie dagegen nur vereinzelt zu beobachten (GLANDT 2008). In RLP ist sie vor allem im Oberrheingraben und im Neuwieder Becken bis zur Ahrmündung anzutreffen (POLLICHIA o. J.).</p>

3.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Nach den Ergebnissen der projektspezifisch durchgeführten Kartierung sowie der Hinweise der UNB sind für die zu betrachtenden MTB 3 artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten zu betrachten. Im Zuge der Relevanzprüfung wurden anhand einer Potenzialabschätzung die Tierarten der Datenrecherche abgeschöpft, für die eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG unwahrscheinlich bzw. auszuschließen ist. Nachstehende Tabelle führt die Reptilien auf, für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Tab. 7 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell im UR vorkommenden Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	FFH-RL	BNatSchG
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R1	3	3	IV	§§
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	R2	1	1	IV	§§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R1	V	V	IV	§§

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (BITZ et al. 1996)

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Kategorien: §§ = streng geschützt

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Kategorien: IVA = Art des Anhangs IV der FFH-RL

Im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Reptilienkartierung 2016 konnten durch Ausbringung von künstlichen Verstecken sowie gezielte Begehungen die Schlingnatter sowie die Zauneidechse als Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen werden. Durch die UNB Bad Kreuznach wurde auf ein Projekt zur Förderung der Würfelnatter im Bereich der UA Niederhausen (Rückbaumast Nr. 1 und Zuwegung) aufmerksam gemacht. Im Rahmen dieses Projektes wurden Steinschüttungen als Habitate der Würfelnatter angelegt. Diese müssen nun in Teilen aufgrund der vorgesehenen Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 1 versetzt werden.

3.4.2 Konfliktanalyse

Aufgrund der Ökologie und der vorhabenspezifischen Wirkungsbetrachtung (Kap. 2) ist folgender Wirkfaktor für Reptilien als relevant zu betrachten:

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: Individuenverluste von Reptilien, welche ins Baufeld gelangen, können nicht ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird ein Formblatt artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) ; Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung der <u>Schlingnatter</u> erstreckt sich in der EU über den größten Teil der atlantischen biogeografischen Region (mit Ausnahme großer Teile Englands sowie Irland), schließt im Süden große Bereiche der mediterranen (Südfrankreich, Italien, Griechenland) sowie die kontinentale bzw. alpine biogeografische Region in Mitteleuropa ein. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art v. a. die trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, den Haardtrand sowie das Nordpfälzer Bergland.</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen.</p> <p>Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. GRUSCHWITZ 2004).</p> <p>Die <u>Zauneidechse</u> ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frank-reich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Reptilienuntersuchung in 2016 konnte die Schlingnatter Im Bereich der Arbeitsflächen der Planungsmaste Nr. 77, 100 und 121 sowie des Rückbaumastes Nr. 172 nachgewiesen werden. Zauneidechse am wurden Waldrand im Bereich der Planungsmaste Nr. 30 und 100 nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand: Innerhalb RLP wird der Schlingnatter sowie der Zauneidechse ein unzureichender Erhaltungszustand zugeordnet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2.3 Vermeidung einer Beeinträchtigung von Reptilien VA 5 Anlage eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzauns</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Direkte <u>baubedingte</u> Individuenverluste werden durch Abgrenzung der Arbeitsflächen im Bereich Planungsmaste Nr.30, 77, 100 und 121 sowie des Rückbaumastes Nr. 172 mit einem Schutzzaun (VA 5) vermieden. Der Zaun wird so angelegt, dass ein Verlassen der Arbeitsflächen möglich, aber ein Eindringen unterbunden wird. Darüber hinaus werden Individuenverluste von im Boden überwinternden Individuen durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Bodenarbeiten auf Zeiten außerhalb der Ruhephase beschränken vermieden (VA 2.3).</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Von den baulichen Bestandteilen der Leitungstrasse (Masten, Seile) selbst sind keine <u>betriebsbedingten</u> Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch den Betrieb der Stromleitung sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen gleichfalls als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen.</p>

R1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) ; Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt und stehen demnach unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen von Lebensstätten der Schlingnatter und Zauneidechse durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine über die baubedingten Tötungen (s. o.) hinausgehende Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.3, VA 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

R2
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Habitats der Würfelnatter finden sich typischerweise in Gewässernähe. Optimale Bedingungen stellen Ufer mit naturnaher, lückiger Vegetation in der Nähe von sinnenexponierten Hangflächen, wie Felsen, Trockenrasen, Dämme, Trockenmauern, Brachen u. ä. dar. Aufgrund der direkten Sonneneinstrahlung erwärmen sich diese Bereiche schnell und stellen somit geeignete Sonnenplätze wie auch Winterquartiere dar. Als Winterquartiere und Tagesverstecke werden gern ufernahe, verzweigte Fugen- und Spaltensysteme aufgesucht. Als Eiablageplätze werden in Deutschland bevorzugt gewässernahe Humus-, Treibgut- und Sandanschwemmungen sowie Steinschüttungen genutzt (DGHT o. J.). In RLP existieren nur sehr kleine Vorkommen im Regenschatten von Mittelgebirgszügen an der unteren Nahe, unteren Mosel und mittleren Lahn. Die Vorkommen am Rhein sind erloschen (POLLICHA o. J.)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Reptilienuntersuchung in 2016 konnte die Würfelnatter nicht nachgewiesen werden. Von Seiten der UNB Bad Kreuznach wurde auf ein Projekt zur Förderung der Würfelnatter im Bereich der UA Niederhausen (Rückbaumast Nr. 1 und Zuwegung) aufmerksam gemacht. Im Rahmen dieses Projektes wurden Steinschüttungen als Habitats der Würfelnatter angelegt. Ein Vorkommen in diesem Bereich kann demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Innerhalb RLP wird der Würfelnatter ein günstiger Erhaltungszustand zugeordnet.</p>

Darlegung der Betroffenheit der Arten	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VA 5 Anlage eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzauns</p> <p>VA 6 Umlagerung von Würfelnatterhabitaten (CEF)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die angelegten Steinschüttungen im Bereich der UA Niederhausen (Rückbaumast Nr. 1) im Zuge des Vorhabens versetzt werden müssen sowie eine Zuwegung und eine Arbeitsfläche im Bereich des Rückbaumastes Nr. 1 vorgesehen sind, können <u>baubedingte</u> Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden. Direkte baubedingte Individuenverluste werden durch Abgrenzung der Arbeitsfläche und Zuwegung im Bereich des Rückbaumastes Nr. 1 mit einem Schutzzaun (VA 5) vermieden. Der Zaun wird so angelegt, dass ein Verlassen der Arbeitsflächen möglich, aber ein Eindringen unterbunden wird. Die Umsetzung der Steinschüttungen (VA 6) findet zwar während der Aktivitätsphase statt, jedoch nach Abschluss der Reproduktionszeit. Somit können auch Verluste der Entwicklungsstadien der Würfelnatter ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Von den baulichen Bestandteilen der Leitungstrasse (Masten, Seile) selbst sind keine <u>betriebsbedingten</u> Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch den Betrieb der Stromleitung sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen gleichfalls als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bestehenden Steinschüttungen werden vor Beginn der Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Standortes versetzt (V6). Darüber hinaus werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt und stehen demnach unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen von Lebensstätten der Würfelnatter durch v. a. baubedingte Erschütterungen (Umsetzung der Steinschüttungen) und Lärm können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine über die baubedingten Tötungen (s. o.) hinausgehende Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 5, VA 6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

3.5 Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die projektspezifisch durchgeführte Datenrecherche hat keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fische und Rundmäuler geliefert.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist für alle Fische und Rundmäuler unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3.6 Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die projektspezifisch durchgeführte Datenrecherche hat keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten geliefert.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3.7 Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die projektspezifisch durchgeführte Datenrecherche hat keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen geliefert.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3.8 Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche sowie Abgleich der gegebenen Habitatstrukturen, sind für die zu betrachtenden MTB potenziell drei artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge (Heckenwollflafer (*Eriogaster catax*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)) zu betrachten. Konkrete Hinweise auf Vorkommen der Arten in den Eingriffsbereichen liegen nicht vor.

Fazit: Relevante Konflikte für die benannten Schmetterlingsarten sind auf Grund der geringen Eingriffsintensität im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

3.9 Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die projektspezifisch durchgeführte Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) innerhalb der vom Vorhaben betroffenen MTB ergeben.

Da aber in keinerlei Habitatstrukturen der Bachmuschel eingegriffen wird, kann ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist für alle Weichtiere unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3.10 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der projektspezifisch durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierung konnten insgesamt 89 Brutvögel und 30 als Rastvögel kartiert werden.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen konnte von vornherein ausgeschlossen werden, da die Tiere den UR nicht als Brutgebiet bzw. Rasthabitat nutzen. Regelmäßige Vorkommen von Nahrungsgästen mit hoher Anfluggefährdung konnte nicht festgestellt werden (siehe Relevanzprüfung). Auf eine Betrachtung der Nahrungsgäste wird deshalb verzichtet.

Die durchgeführte Datenrecherche zu anfluggefährdeten Vogelarten im Umkreis von 5 km ergab Hinweise auf weitere 4 Arten.

Infolge der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des BNatSchG sind alle freilebenden, einheimischen europäischen Vogelarten bei der Artenschutzprüfung zu betrachten.

In nachfolgender Tabelle werden die im vorliegenden Fall zu betrachtenden europäischen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 8 Nachgewiesene Brutvogelarten und Durchzügler

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V2	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2	*	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V10	2	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V9	V	3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V9	1	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V2	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V1	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V4	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	V2	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V9	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V9	3	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V4	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1	*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V10	2	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V2	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V2	*	*
Goldammer ¹	<i>Emberiza citrinella</i>	V3	*	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V9	2	V
Grauschnäpper ¹	<i>Muscicapa striata</i>	V1	*	V
Grünfink (Grünling)	<i>Carduelis chloris</i>	V2	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V1	*	*

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V1	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V8	3	V
Heckenbraunelle ¹	<i>Prunella modularis</i>	V1	*	V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V1	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V3	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V1	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V10	V	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	V1	*	*
Kormoran (Durchzügler)	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V5	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V2	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V6	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V8	3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1	*	*
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V1	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V4	*	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V10	V	*
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V7	3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V2	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V8	3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V9	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V2	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V2	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V12	V	V
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V3	*	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V1	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V2	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V6	*	*
Star ¹	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	V	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V9	2	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V2	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V11	3	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	V2	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V1	*	*

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1	*	*
Trauerschnäpper ¹	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1	*	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V2	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V6	*	*
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V8	2	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1	*	*
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V1	*	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V6	*	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V7	3	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1	*	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	V10	1	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2	*	*

¹ Diese Arten wurden zum Zeitpunkt der Kartierungen noch als häufige, ungefährdete Vogelarten kartiert und entsprechend nicht verortet. Diese Einstufung hat sich mit der neunten Roten Liste der Brutvögel Deutschlands 2015 verändert. Im vorliegenden Gutachten werden die Arten jedoch weiterhin als ungefährdete, häufige Arten behandelt.

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien: * = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht aufgeführt

Tab. 9 Nachgewiesene vorkommende Rastvogelarten

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V14	-	*
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V19	-	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V14	-	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V14	-	*
Elster	<i>Pica pica</i>	V14	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V15	-	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V16	-	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V15	-	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V14	-	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V14	-	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V19	-	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V19	-	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V13	-	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	V15	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V15	-	*

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	V19	-	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V14	-	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V19	-	*
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V19	-	V
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	V15	-	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V15	-	*
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V19	-	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V14	-	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	V14	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V19	-	*
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V18	-	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V13	-	*
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V20	-	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V15	-	*
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V15	-	*

RL RLP Es liegt keine Rote Liste zu den rastenden Vogelarten in Rheinland-Pfalz vor.

RL D Rote Liste Deutschland (HÜPPOP et al. 2012)

Kategorien: * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht aufgeführt

Tab. 10 potenziell vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten

Art		Formblatt	RL RLP	RL D
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V21	1	2
Kranich	<i>Grus grus</i>	V21	-	*
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V21	1	2
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V21	*	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien: * = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, - = nicht aufgeführt

Aufgrund der Ökologie und der vorhabenspezifischen Wirkungsbetrachtung (Kap. 2) sind folgende Wirkfaktoren als relevant zu betrachten:

- Baubedingte Überbauung / Versiegelung: Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ein Habitatverlust ist demnach nur auf die Bauzeit beschränkt und kann als nicht erheblich angesehen werden. Lediglich die Entnahme von Höhlenbäumen kann bei baumhöhlenbrütenden Arten zu einer Beeinträchtigung der Habitatstruktur führen.
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: Befindet sich ein Brutrevier innerhalb des Eingriffsbereichs können Individuenverluste in Form von Entwicklungsstadien (Gelege oder Nestlinge) nicht ausgeschlossen werden
- Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall): Störungen während der Brut- und Rastzeit können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
- Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung: Befindet sich ein Brutrevier innerhalb der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, können Habitatverluste nicht ausgeschlossen werden.
- Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen: Die Anpassung des Schutzstreifens kann bei Entnahme von Höhlenbäumen zu einer Beeinträchtigung der Habitatstruktur baumhöhlenbrütender Arten führen.
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: Hierunter fallen Individuenverluste durch Kollision mit den Erd- und Leiterseilen sowie eine Erhöhung des Prädationsdrucks.
- Anlagebedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht): Optische Reizauslöser (hier: Masten und Beseilung) können bei empfindlichen Arten Meideverhalten auslösen.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Brut- und Rastvögel werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, Greifvögel), getrennt nach ubiquitären und nach gefährdeten Arten (RL RLP und RL D, inklusive Vorwarnliste) zusammengefasst. Darüber hinaus findet eine separate Betrachtung der potenziell vorkommenden Arten statt.

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Wälder (Brutvögel)</p> <p>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Wadlbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden. Die 2016 projektspezifisch durchgeführte Baumhöhlenkartierung hat einen Höhlenbaum innerhalb der vorgesehenen Arbeitsfläche zum Planungsmast Nr. 66 ergeben sowie diverse weitere Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen. Da sich die Eingriffsbereiche im Zuge der Planung verschoben haben, können weitere Höhlenbäume im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand: Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A 1 Ausbringen von Ersatzquartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten (CEF)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen. <u>Baubedingte</u> Tötungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Durchführung der Baufeldfreimachung, inklusive Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorsieht (VA 2.1). Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016).</p>

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der Erweiterung der Schutzstreifenflächen Höhlenbäume zu entnehmen sein, werden diese im Vorfeld des Vorhabens durch Anbringung von Nistkästen ersetzt (A 1). Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme könnten Reviere der hier zu betrachtenden Arten betroffen sein. Da sich jedoch genügend vergleichbare Strukturen im direkten Umfeld befinden, kann von keinem signifikanten Habitatverlust ausgegangen werden. Im Bereich der Schutzstreifenerweiterung werden Gehölze nicht komplett entnommen, sondern lediglich zurückgeschnitten bzw. „Auf-den-Stock-Gesetzt“. Erhebliche Habitatveränderungen sind demnach nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten und dessen Umfeld (Siedlungen, Straßen, intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Brutvögel)

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Corduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mauersegler (*Apus apus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden.

Die 2016 projektspezifisch durchgeführte Baumhöhlenkartierung hat einen Höhlenbaum innerhalb der vorgesehenen Arbeitsfläche zum Planungsmast Nr. 66 ergeben sowie diverse weitere Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen. Da sich die Eingriffsbereiche im Zuge der Planung verschoben haben, können weitere Höhlenbäume im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand:
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A 1 Ausbringen von Ersatzquartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten (CEF)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG :	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.	
<u>Baubedingte</u> Tötungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Durchführung der Baufeldfreimachung, inklusive Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorsieht (VA 2.1).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der Erweiterung der Schutzstreifenflächen Höhlenbäume zu entnehmen sein, werden diese im Vorfeld des Vorhabens durch Anbringung von Nistkästen ersetzt (A 1). Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme könnten Reviere der hier zu betrachtenden Arten betroffen sein. Da sich jedoch genügend vergleichbare Strukturen im direkten Umfeld befinden, kann von keinem signifikanten Habitatverlust ausgegangen werden	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten und dessen Umfeld (Siedlungen, Straßen, intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1, A 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Brutvögel) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden. Erhaltungszustand: Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks können durch Nutzung der Masten als Sitzwarte von Greifvögeln sowie durch Patroulieren von Prädatoren entlang der Trasse verursacht werden. Da es sich bei den hierzu betrachtenden Arten um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und zudem der Trassenverlauf nur in Teilbereichen von der Bestandstrasse abweicht, kann von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Erhöhung des Prädationsdrucks ausgegangen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen. <u>Baubedingte</u> Tötungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Durchführung der Baufeldfreimachung, inklusive Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorsieht (VA 2.1).
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme könnten Reviere der hier zu betrachtenden Arten betroffen sein. Da sich jedoch genügend vergleichbare Strukturen im direkten Umfeld befinden, kann von keinem signifikanten Habitatverlust ausgegangen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten und dessen Umfeld (Siedlungen, Straßen, forstwirtschaftlich genutzte Wälder) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V4

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Brutvögel)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand:
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen
VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.

Baubedingte Tötungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Durchführung der Baufeldfreimachung, inklusive Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorsieht (VA 2.1).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (Bfn (2016)).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme könnten Reviere der hier zu betrachtenden Arten betroffen sein. Da sich jedoch genügend vergleichbare Strukturen im direkten Umfeld befinden, kann von keinem signifikanten Habitatverlust ausgegangen werden. Im Bereich der Schutzstreifenerweiterung werden Gehölze nicht komplett entnommen, sondern lediglich zurückgeschnitten bzw. „Auf-den-Stock-Gesetzt“. Erhebliche Habitatveränderungen sind demnach nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten und dessen Umfeld (Siedlungen, Straßen, forstwirtschaftlich genutzte Wälder) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V5

Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kormoran konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand:
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlage- und baubedingte Tötungen können für den Kormoran ausgeschlossen werden, da die Art den UR lediglich temporär besucht und durch das Vorhaben demnach keine Reviere mit Entwicklungsstadien betroffen sind.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da es sich bei dem Kormoran nur um einen Durchzügler handelt, sind keine Revierzentren bzw. Rastgebiete im UR vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da es sich bei dem Kormoran nur um einen Durchzügler handelt, findet keine Störung der Art während der Brut bzw. der Rast statt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten (Brutvögel)
Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung 2016 in einem Radius von 200 m entlang der Trasse nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand:
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG :	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.	
<u>Baubedingte</u> Tötungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche die Durchführung der Baufeldfreimachung, inklusive Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vorsieht (VA 2.1).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme könnten Reviere der hier zu betrachtenden Arten betroffen sein. Da sich jedoch genügend vergleichbare Strukturen im direkten Umfeld befinden, kann von keinem signifikanten Habitatverlust ausgegangen werden. Im Bereich der Schutzstreifenenerweiterung werden Gehölze nicht komplett entnommen, sondern lediglich zurückgeschnitten bzw. „Auf-den-Stock-Gesetzt“. Erhebliche Habitatveränderungen sind demnach nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten und dessen Umfeld (Siedlungen, Straßen, forstwirtschaftlich genutzte Wälder) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
<u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V7
Gruppe: gefährdeter Vogelarten der Wälder (Brutvögel)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Wandlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der <u>Pirol</u> ist eine typische Waldart. Bevorzugt werden Niederungs- und Auwälder. Selten finden sich Brutreviere innerorts in Parks und Friedhöfen. Er bevorzugt innerhalb RLP das Rheintal mit den angrenzenden Niederungen sowie vereinzelt die Weitungen der größeren Nebenflüsse (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Der <u>Waldlaubsänger</u> gilt als Charakterart schattiger, aber trotzdem lichter Laubhochwälder. Die Bodenvegetation sollte dabei nicht zu dicht sein. Die Verbreitung des Waldlaubsängers ist demnach an die entsprechenden Waldbstände gebunden (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der 2016 durchgeführten Kartierung konnten insgesamt drei Reviere des <u>Pirols</u> innerhalb des 200 m UR entlang der Trasse nachgewiesen werden.</p> <p>Ein Revier des <u>Waldlaubsängers</u> befindet sich etwa 120 m westlich des Planungsmasts Nr. 29. Ein weiteres Revier befindet sich innerhalb der Waldfläche ca. 200 m westlich des Planungsmasts Nr. 100.</p> <p>Erhaltungszustand: Der Pirol und der Waldlaubsänger haben in RLP einen schlechten Erhaltungszustand.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungssensiblen Brutvogelarten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.</p> <p>Da sich die nachgewiesenen Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine <u>baubedingte</u> Tötungen der Arten sowie ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da sich keine Revierzentren innerhalb des Eingriffsbereichs sowie des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden.</p>

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden Eine erhebliche Störung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich das geplante Vorhaben innerhalb der artspezifischen Störradien der jeweiligen Art befindet.

Der Pirol weist eine Fluchtdistanz von 40 m auf (WINKELBRAND & GASSNER 2005). Somit liegt die Arbeitsfläche bei Planungsmast Nr. 67 innerhalb des artspezifischen Störradius. Durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, welche einen Beginn der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit vorsieht, können erhebliche Störungen des Pirols vermieden werden.

Weitere Überschneidungen von artspezifischen Störradien und Vorhabenbereichen liegen nicht vor.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V8

Gruppe: gefährdeter Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Brutvögel und Gastvögel)

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Haussperling ist in allen Typen menschlicher Siedlungen anzutreffen. Er ist flächendeckend und in hoher Abundanz in RLP anzutreffen (DIETZEN et al. 2016).

Brutplätze der Mehlschwalbe finden sich an den Außenwänden von mehrstöckigen Gebäuden. Felswände oder Brücken werden eher selten besetzt. Die Mehlschwalbe ist in ganz RLP vertreten (DIETZEN et al. 2016).

Die Rauchschwalbe wird landesweit in landwirtschaftlich geprägten Dörfern angetroffen. Ein Großteil der heimischen Population brütet kolonieartig in Gebäuden (Ställen). Die Rauchschwalbe ist in ganz RLP vertreten (DIETZEN et al. 2016).

Die Turteltaube besiedelt als Gebüsch- und Baumbrüter vor allem strukturreiches Kulturland. Niederrungen und Hügellagen werden präferiert. Die Turteltaube ist nahezu landesweit und mitunter in großer Abundanz in RLP anzutreffen (DIETZEN et al. 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt konnten 31 Reviere des Haussperlings innerhalb der Siedlungen bzw. bei Aussiedlerhöfen und landwirtschaftlichen Bauten nachgewiesen werden. Die Reviere befinden sich in Entfernungen von mindestens 30 m bis maximal 180 m.

Von der Mehlschwalbe konnten insgesamt zwei Reviere kartiert werden. Eines befindet sich etwa 100 m von Planungsmast Nr. 10 entfernt, in der Ortslage Idar-Oberstein. Das zweite befindet sich nahe Berschweiler bei Kirn, etwa 260 m vom Planungsmast Nr. 41 entfernt.

Die Reviere der Rauchschwalbe befindend sich in einer Entfernung zwischen 100 bis 130 m zum geplanten Vorhaben. Insgesamt wurden drei Reviere verortet.

Insgesamt konnten vier Reviere der Turteltaube kartiert werden. Eines findet sich etwa 15 m von der geplanten Zuwegung zwischen den Planungsmasten Nr. 120 und 121. Die übrigen drei Reviere liegen in einer Entfernung von mindestens 100 m zu den Planungsmasten 44, 102 und 129.

Die 2016 projektspezifisch durchgeführte Baumhöhlenkartierung hat einen Höhlenbaum innerhalb der vorgesehenen Arbeitsfläche zum Planungsmast Nr. 66 ergeben sowie diverse weitere Höhlenbäume in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen. Da sich die Eingriffsbereiche im Zuge der Planung verschoben haben, können weitere Höhlenbäume im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand:

Grauschnäpper, Heckenbraunelle und Trauerschnäpper befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand in RLP. Der Star wurde ein unzureichender Erhaltungszustand zugeordnet und dem Haussperling, der Mehlschwalbe, der Rauchschwalbe sowie der Turteltaube ein schlechter Erhaltungszustand (SIMON et al. 2014).

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungssensiblen Brutvogelarten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A 1 Ausbringen von Ersatzquartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten (CEF)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.</p> <p>Da sich die nachgewiesenen Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine <u>baubedingte</u> Tötungen der Arten sowie ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Lediglich im Fall der Turteltaube befindet sich ein Revier innerhalb des geplanten Schutzstreifens zwischen den Planungsmasten Nr. 120 und 121. Sollte im Zuge der Wuchshöhenbeschränkung eine Entnahme des Höhlenbaums notwendig werden, können Individuenverluste der Turteltaube sowie ihrer Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden. Durch Anwendung der Bauzeitenregelung (VA 2.1), welche Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit vorsieht, können Individuenverluste unterbunden werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für die Turteltaube kann eine Entnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich des Schutzstreifens zwischen den Planungsmasten Nr. 120 und 121 nicht ausgeschlossen werden. Sollte die Entfernung des Höhlenbaums notwendig werden, ist die Baumhöhle vor dem Eingriff durch Anbringung von Nistkästen (A 1) auszugleichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Eine erhebliche Störung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich das geplante Vorhaben innerhalb der artspezifischen Störradien der jeweiligen Art befindet.</p> <p>Ein Vergleich der Abstände der kartierten Brutreviere mit den artspezifischen Störradien (GASSNER & WINKELBRAND 2005) kam zu dem Ergebnis, dass lediglich für die Turteltaube im Bereich der Zuwegung zwischen den Planungsmasten Nr. 120 und 121 Störungen durch Anlage der Zuwegung nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Bereich sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen (VA 8).</p> <p>Weitere Überschneidungen von artspezifischen Störradien und Vorhabenbereichen liegen nicht vor.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.</p>

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1, VA 8, A 1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V9
<p>Gruppe: gefährdeter Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Brutvögel)</p> <p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Steinkauz (<i>Athene noctula</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der <u>Bluthänfling</u> kommt in Heckenbiotopen aller Art in RLP vor. Sowohl im Offenland, als auch im Halboffenland (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Das <u>Braunkehlchen</u> kann als Charaktervogel offener, arten- und strukturreicher Grünlandflächen angesehen werden. Essentiell ist das Vorhandensein von Sitzwarten. Das Hauptvorkommen befindet sich im Hohen und im Oberen Westerwald. Einzelne Brutpaare sind darüber hinaus in der Eifel, im Hunsrück sowie der Pfalz anzutreffen (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Die <u>Feldlerche</u> ist Charakterart der offenen Kulturlandschaft. Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Waldbereiche und Siedlungen werden gemieden, ebenso wie stark gedüngtes Grünland. Die Feldlerche ist landesweit vertreten (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Der <u>Feldsperling</u> ist ein ausgeprägter Kulturfolger, jedoch mit einer weniger ausgeprägten Bindung an den Menschen wie der Haussperling. Extensive Kulturlandschaften mit einem hohen Anteil an höhlenreichen Bäumen werden bevorzugt. Er ist flächendeckend in RLP anzutreffen (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Die <u>Grauammer</u> ist in RLP ein regional verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen. Weitgehend gehölzfreie, ebene Bereich werden bevorzugt. Die Grauammer ist überwiegend in den östlichen Landesteilen anzutreffen (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Das <u>Rebhuhn</u> besiedelt strukturreiche Offenlandschaften mit nicht zu hohem Gehölzanteil. Nasse, schwere Böden werden gemieden. Möglichst kleinparzellige Feldlandschaften mit einer vielfältigen Nutzung sowie hoher Grenzliniendichte und Randstrukturen werden bevorzugt. Das Vorkommen des Rebhuhns konzentriert sich in RLP auf das Nördliche Oberrheintiefland sowie weite Teile des Saar-Nahe-Berglandes und des Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebiets (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Der <u>Steinkauz</u> besiedelt in RLP vorwiegend Bachtäler mit Kopfweidenbeständen, Streuobstwiesen und Weinberglagen. Rheinhessen, das Untere Nahetal und die Vorderpfalz bilden gemeinsam ein zusammenhängendes Dichtezentrum in RLP (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Insgesamt konnten neun Reviere des <u>Bluthänflings</u> nachgewiesen werden. Die Reviere liegen in einem Abstand zwischen 20 bis 200 m zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Vom <u>Braunkehlchen</u> konnte lediglich ein Revier etwa 80 m vom Rückbaumast Nr. 88 kartiert werden.</p> <p>Von der <u>Feldlerche</u> konnten insgesamt 88 Reviere abgesteckt werden. Diese befinden sich in einer Entfernung von 15 bis 370 m. Fünf Reviere befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs (Planungsmast Nr. 44, 53, 70, 115 sowie Rückbaumast Nr. 119).</p> <p>Der <u>Feldsperling</u> brütet insgesamt vier Mal innerhalb des zu betrachtenden Bereichs. Die Reviere liegen im Bereich des Planungsmastes Nr. 40 sowie der Rückbaumasten Nr. 7, 114 und 123 in einem Abstand von 20 bis 150 m zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Insgesamt konnten fünf Reviere der <u>Grauammer</u> in einem Abstand von 20 bis 200 m kartiert werden. Diese liegen in den Bereichen der Planungsmaste Nr. 141 und 142 sowie der Rückbaumaste Nr. 7, 18, 1313.</p> <p>Im Falle des <u>Rebhuhns</u> wurde je ein Revier bei Planungsmast Nr. 91 und 137 sowie dem Rückbaumast Nr. 17 in einer Entfernung von mindestens 100 m zum geplanten Vorhaben kartiert.</p> <p>Eine durch den Steinkauz besetzte Brutröhre befindet sich bei Rückbaumast Nr. 10 in etwa 20 m Entfernung sowie bei Planungsmast Nr. 127 in 130 m Entfernung. Ein weiteres Steinkauzrevier liegt etwa 100 m von Planungsmast Nr. 94 innerhalb einer Streuobstwiese.</p> <p>Erhaltungszustand: Der Goldammer konnte ein guter Erhaltungszustand zugeordnet werden, dem Bluthänfling ein unzureichender. Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Rebhuhn und Steinkauz befinden sich in RLP in einem schlechten Erhaltungszustand (SIMON et al. 2014)</p>

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungsempfindlichen Brutvogelarten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A 2 Anlage von Blühstreifen zum Ausgleich von Feldlerchenrevieren</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur für bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf die Feldlerche, die Goldammer, die Grauammer und das Rebhuhn zu. Eine Erhöhung des Prädationsdrucks ist nur in den Bereichen anzunehmen, welche bisher nicht durch die Trasse gequert wurden. Als wirkweite wurde ein Korridor von 100 m beidseits der geplanten Trassenabschnitte zugrunde gelegt. Innerhalb dieses Bereiches ist lediglich ein Revier der Feldlerche lokalisiert. Dieses befindet sich etwa 50 m vom Planungsmast Nr. 126 entfernt. Da die Feldlerche vertikale Strukturen meidet, ist eine Besiedelung dieses Reviers nach Bau des geplanten Mastes nicht anzunehmen, wodurch auch kein Individuenverlust zustande kommt. Durch Anlage eines Blühstreifens (A 2) kann das durch Erhöhung des Prädationsdrucks entwertete Feldlerchenhabitat ersetzt werden.</p> <p>Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.</p> <p>Innerhalb der geplanten Arbeitsflächen befinden sich insgesamt fünf Reviere der Feldlerche (Planungsmaste Nr. 44, 70, 115, Rückbaumast Nr. 119, Arbeitsflächen zwischen Planungsmast Nr. 53 und Rückbaumast Nr. 109). Ein <u>baubedingter</u> Individuenverlust im Zuge der Baufeldfreimachung kann Anwendung der Bauzeitenregelung zur Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermeiden werden (VA 2.1).</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Innerhalb der dauerhaften Flächeninanspruchnahme befinden sich keine Brutvorkommen der hier zu betrachtenden Arten. Das Auslösen von Meideverhalten durch Anlage von Masten im Bereich der Trassenabweichungen kann im Fall der Feldlerche zu einer Entwertung und damit zum Verlust bisher genutzter Fortpflanzungsstätten kommen. Dies trifft auf insgesamt vier Reviere der Feldlerche zu. Im Bereich des Planungsmasten Nr. 126 befindet sich ein Revier der Feldlerche in etwa 50 m Entfernung. In etwa 100 m Entfernung brütet die Feldlerche bei den geplanten Masten Nr. 33 und 48. Beim Planungsmast Nr. 50 liegt ein Feldlerchenrevier in etwa 120 m Entfernung. Durch Anlage von entsprechenden Blühstreifen (A 2) im Vorfeld des geplanten Vorhabens, werden diese durch Mastanalagen entwerteten Reviere der Feldlerche ersetzt.</p> <p>Somit wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden Eine erhebliche Störung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich das geplante Vorhaben innerhalb der artspezifischen Störradien der jeweiligen Art befindet.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall auf zwei Reviere der Grauammer zu. Die Grauammer hat eine artspezifische Fluchtdistanz von 40 m (WINKELBRAND & GASSNER 2005). Ein Revier befindet zwar nur 20 m vom geplanten Vorhaben entfernt, liegt aber unmittelbar neben einem Aussiedlerhof, womit eine Vorbelastung dieses Reviers durch Lärm gegeben ist und von keiner signifikanten Erhöhung der Störung im Zuge des geplanten Vorhabens auszugehen ist. Ein weiteres Revier der Grauammer konnte in etwa 30 m Entfernung zum geplanten Vorhaben bei</p>

Rückbaumast Nr. 18 nachgewiesen werden. In diesem Fall kann eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin befinden sich zwei Reviere der Feldlerche innerhalb deren artspezifischem Störradius von 20 m. Diese befinden sich bei den Planungsmasten Nr. 38 und 40. Der Steinkauz hat eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER & WINKELBRAND 2005). Eine Störung des nur 20 m entfernten Brutreviers bei Rückbaumast Nr. 10 kann somit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Werden die Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen vor der Brutzeit begonnen (VA 8), kann eine Störung bereits begonnener Bruten ausgeschlossen werden. Die Vögel können somit zur Brut in ungestörtere Bereiche ausweichen.

Weitere Überschneidungen von artspezifischen Störradien und Vorhabenbereichen liegen nicht vor.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 2.1, VA 8, A 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V10

Gruppe: gefährdeter Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Brutvögel)

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Baumpieper ist typischerweise in baumbestandenen Habitaten anzutreffen. Strukturarme Offenlandbereiche und geschlossene Wälder werden gemieden. Die Art ist flächendeckend in RLP vertreten (DIETZEN et al. 2016).

Der bevorzugte Lebensraum des Gelbspötters stellen licht Auwälder sowie Laubwälder, aber auch halboffene Habitats mit mehrschichtigem Heckenbewuchs. Reviere des Gelbspötters finden sich in RLP lediglich in den östlichen Landesteilen (DIETZEN et al. 2016).

Bevorzugte Bruthabitats der Klappergrasmücke sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlagflächen sowie Feldgehölze, Hecken, verbuschte Böschungen, verwilderte Streuobstwiesen sowie Rebkulturbrachen. Aber auch Gärten und Parks, bis weit in Siedlungen hinein. Die Klappergrasmücke ist landweit vertreten (DIETZEN et al. 2016).

Der Neuntöter ist auf verstreute Einzelgehölze oder Hecken in einer extensiv genutzten Landschaft mit großen Insektenangebot angewiesen. Er kann in ganz RLP angetroffen werden (DIETZEN et al. 2016).

Der Wendehals besiedelt bevorzugt Streuobstwiesen, Kopfweidenbestände, sonnige Berghänge mit Obstbäumen, Magerrasen, Feldgehölzen etc. Voraussetzung ist das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrung des Wendehalses. Der Wendehals zeigt eine zunehmende Verbreitung innerhalb der klimatisch günstigen Tallagen im Süden mit Verbreitungslücken in den Mittelgebirgsregionen (DIETZEN et al. 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt konnten sechs Reviere des Baumpiepers kartiert werden. Diese befinden sich in einer Entfernung von 30 bis 170 m.

Ein Gelbspötterrevier wurde bei Planungsmast Nr. 138 in einer Entfernung von etwa 120 m kartiert.

Von der Klappergrasmücke konnten insgesamt 32 Reviere in einer Entfernung von 10 bis 250 m kartiert werden.

Der Neuntöter brütet insgesamt sieben Mal innerhalb des zu betrachtenden Bereichs. Die Reviere liegen in einer Entfernung von 10 bis maximal 140 m.

Ein Brutrevier des Wendehalses konnte etwa 90 m vom geplanten Vorhaben entfernt bei Planungsmast Nr. 99 nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand:
Der Baumpieper, der Gelbspötter sowie der Wendehals zeigen für RLP einen schlechten Erhaltungszustand. Klappergrasmücke und Neuntöter befinden sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand (SIMON et al. 2014).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungssensiblen Brutvogelarten

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
 (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.

Da sich die nachgewiesenen Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine baubedingte Tötungen der Arten sowie ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich keine Revierzentren innerhalb des Eingriffsbereichs sowie des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Eine erhebliche Störung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich das geplante Vorhaben innerhalb der artspezifischen Störradien der jeweiligen Art befindet.

Der Neuntöter weist eine artspezifische Fluchtdistanz von 30 m auf (WINKELBRAND & GASSNER 2005). Eine erhebliche Störung der nur 10 m vom Vorhaben entfernt liegenden Reviere bei Planungsmast Nr. 101 sowie bei der Zuwegung von Planungsmast Nr. 24 kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Werden die Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen vor der Brutzeit begonnen (VA 8), kann eine Störung bereits begonnener Bruten ausgeschlossen werden. Die Vögel können somit zur Brut in ungestörtere Bereiche ausweichen.

Weitere Überschneidungen von artspezifischen Störradien und Vorhabenbereichen liegen nicht vor.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V11
Gruppe: gefährdeter Vogelarten der Fließgewässer (Brutvögel)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die <u>Stockente</u> ist sowohl an stehenden, wie auch an fließenden Gewässern anzutreffen. Eine ausreichende Flachwasserzone ist Voraussetzung. Die Art kann landesweit angetroffen werden (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Insgesamt konnten fünf Reviere der Stockente in einer Entfernung von 60 bis 300 m nachgewiesen werden. Drei der Reviere befinden sich bei Planungsmast Nr. 2, ein weiteres jeweils bei den Planungsmasten Nr. 1 und 13. Erhaltungszustand: Die Stockente weist in RLP einen schlechten Erhaltungszustand auf (SIMON et al. 2014).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtende Art eine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweist. Die nachgewiesenen Reviere befinden sich bei den Planungsmasten Nr. 1, 2, und 13. Da sich das Revier bei Planungsmast Nr. 13 in einer Entfernung von 300 m befindet und zudem die Leitung in diesem Bereich der Bestandstrasse folgt kann von keiner Erhöhung der Kollisionsrisikos ausgegangen werden. Darüber hinaus befinden sich in Gegenlage der Leitung zum betrachteten Revier keine für die Stockente attraktiven Habitatstrukturen. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist demnach lediglich für die Bereiche der Planungsmasten Nr. 1 und 2 anzunehmen. Durch Anbringung von Markierungen in Form von beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben in diesem Trassenabschnitt (VA 7) kann die signifikante Erhöhung der Tötung durch Leitungskollisionen verhindert werden. Da sich die nachgewiesenen Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine <u>baubedingte</u> Tötungen der Arten sowie ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da sich keine Revierzentren innerhalb des Eingriffsbereichs sowie des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden.</p>

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Stockente kann als störungsunempfindliche Art angesehen werden. Zudem werden die nachgewiesenen Reviere durch Gehölzbestände von den vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen abgeschirmt. Eine erhebliche Störung ist demnach nicht anzunehmen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V12

Gruppe: gefährdeter Greifvogelarten (Brutvögel)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Rotmilan bewohnt reich strukturierte, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften mit kleinflächigem Wechsel von Grünland und Wald. In RLP bewohnt er vor allem die abwechslungsreichen Höhenlagen der Mittelgebirgsregionen. Die geringsten Siedlungsdichten bzw. Bereiche mit völliger Abwesenheit des Rotmilans befinden sich in den südlichen Landesteilen mit nur geringem Grünlandanteil (DIETZEN et al. 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt konnten drei Brutreviere des Rotmilans nachgewiesen werden. Diese befinden sich in einer Entfernung von 250 bzw. 300 m zum geplanten Vorhaben bei den Planungsmasten Nr. 32, 85 sowie dem Rückbaumast Nr. 108.

Erhaltungszustand:
Der Rotmilan zeigt in RLP einen unzureichenden Erhaltungszustand (SIMON et al. 2014)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen
VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungssensiblen Brutvogelarten

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtende Art keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweist.

Da sich die nachgewiesenen Revierzentren außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine baubedingte Tötungen der Arten sowie ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).

V12
Gruppe: gefährdeter Greifvogelarten (Brutvögel)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da sich keine Revierzentren innerhalb des Eingriffsbereichs sowie des geplanten Schutzstreifens befinden, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht angenommen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Eine erhebliche Störung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich das geplante Vorhaben innerhalb der artspezifischen Störradien der jeweiligen Art befindet.</p> <p>Der Rotmilan weist eine Fluchtdistanz von 300 m auf (WINKELBRAND & GASSNER 2005). Demnach befindet sich das Vorhaben im Bereich des Planungsmastes Nr. 85 mit einer Entfernung von 250 m innerhalb dieses Störradius.</p> <p>Werden die Baumaßnahmen in den entsprechenden Bereichen vor der Brutzeit begonnen (VA 8), kann eine Störung bereits begonnener Bruten ausgeschlossen werden. Die Vögel können somit zur Brut in ungestörtere Bereiche ausweichen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V13
Gruppe: Vogelarten der Wälder (Rastvögel)
Mistdrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 erfasst werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten als Rastvögel in RLP vor.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen.

Baubedingte Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte: Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamttrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei den hier zu betrachtenden Arten handelt es sich nicht um Arten welche aufgrund optischer Reize Meideverhalten zeigen. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden.

Baubedingte: Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten um keine Störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V14
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Rastvögel) Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Straßentaube (<i>Columa livia f. domestica</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 erfasst werden. Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten als Rastvögel in RLP vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die hier zu betrachtenden Arten keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweisen. <u>Baubedingte</u> Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> : Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamttrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei den hier zu betrachtenden Arten handelt es sich nicht um Arten welche aufgrund optischer Reize Meideverhalten zeigen. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden. <u>Baubedingte</u> : Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten um keine Störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V15

Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Rastvögel)

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Silberreiher (*Egretta alba*), Star (*Strunus vulgaris*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motallica flava*)**

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 erfasst werden.

Erhaltungszustand:
Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten als Rastvögel in RLP vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen
VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann für den Graureiher und den Wiesenpieper nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Nachweis des Wiesenpiepers um Sichtungen von zwei Einzelindividuen handelt, kann von keiner regulären Nutzung des Gebiets als Rastgebiet ausgegangen werden. Im Vorfeld wurden mit der Naturschutzbehörde Leitungsmarkierungen u. a. für den Trassenabschnitt der hier betrachteten Umgehung von Waldböckelheim (Planungsmaste Nr. 121 bis 135) zur Vermeidung von Kollisionen vereinbart (VA 7). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollisionen für den Graureiher kann demnach ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

V15
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Rastvögel)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Star (<i>Strunus vulgaris</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motallica flava</i>)
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingt</u>: Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamtrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Bei den hier zu betrachtenden Arten handelt es sich nicht um Arten welche aufgrund optischer Reize Meideverhalten zeigen. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Baubedingt</u>: Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten um keine Störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V16
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Rastvögel)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 erfasst werden. Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Goldammer als Rastvögel in RLP vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da die Goldammer keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweist. Baubedingte Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Anlagebedingte : Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamtrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Goldammer zeigt aufgrund optischer Reize kein Meideverhalten. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden. Baubedingte : Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten um keine störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V17

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten (Rastvögel)

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten konnten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 erfasst werden.

Erhaltungszustand:
Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten als Rastvögel in RLP vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen
VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann für den Raufußbussard nicht ausgeschlossen werden. Im Vorfeld wurden mit der Naturschutzbehörde Leitungsmarkierungen u. a. für den Trassenabschnitt der hier betrachteten Umgehung von Waldböckelheim (Planungsmaste Nr. 121 bis 135) zur Vermeidung von Kollisionen vereinbart (VA 7). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollisionen für den Raufußbussard kann demnach ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

V17	
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten (Rastvögel)	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Anlagebedingt:</u> Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamttrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
Bei den hier zu betrachtenden Arten handelt es sich nicht um Arten welche aufgrund optischer Reize Meideverhalten zeigen. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden.	
<u>Baubedingt:</u> Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten um keine Störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
<u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V18
Gruppe: Gefährdete Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Rastvögel)
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Rastende <u>Turteltauben</u> sind in ganz RLP anzutreffen. Schwerpunkte liegen in den offenen Landschaften von Rheinhessen, Maifeld, und Neuwieder Becken (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein rastendes Individuum der <u>Turteltaube</u> konnte im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 in einem Abstand von 380 m zum Planungsmast Nr. 133 erfasst werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Turteltaube als Rastvögel in RLP vor.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Nachweis jedoch um eine Einzelsichtung handelt, kann von keiner regulären Nutzung des Gebiets als Rastgebiet durch die Turteltaube ausgegangen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollisionen kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Anlagebedingte</u>: Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamtrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Die Turteltaube zeigt kein Meideverhalten aufgrund optischer Reize. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Baubedingte</u>: Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und</p>

V18
Gruppe: Gefährdete Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Rastvögel)
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei der Turteltaube keine störungsempfindliche Art. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V19
Gruppe: gefährdete Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Rastvögel)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die Rastgebiete des <u>Braunkehlchens</u> stellen offene Landschaften mit ausreichend Ansitzwarten für die Jagd, Kahlschlagflächen und Heckenstreifen dar. Zur Rastzeit kann das Braunkehlchen in ganz RLP angetroffen werden (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Der <u>Kiebitz</u> rastet in RLP für gewöhnlich in Gruppen von maximal 100 Individuen. Als Rastplätze werden Wiesen und Ackerflächen der Agrarlandschaft genutzt. Rastgebiete sind über ganz RLP verteilt, die Kiebitze zeigen keine Regionale Präferenz (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Als einheimischer Brutvogel bleibt die <u>Saatkrähe</u> ganzjährig im Umfeld ihrer Brutkolonie. Im Herbst und Winter erfolgen Zu- bzw. Durchzüge aus anderen Regionen. Dies wird überwiegend innerhalb großer Agrargebiete beobachtet, insbesondere im Nördlichen Oberrheintiefland. Rastende Saatkrähen werden vor allem in den Niederungen des Oberrheintieflandes sowie des Saar-Nahe-Berglandes beobachtet (DIETZEN et al. 2016).</p> <p>Zur Zugzeit kann der <u>Steinschmätzer</u> landesweit in offenen Landschaften mit vegetationsarmen Feldern angetroffen werden (DIETZEN et al. 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein rastendes Individuum des <u>Braunkehlchens</u> konnte im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 in einem Abstand von 330 m zum Planungsmast Nr. 132 erfasst werden.</p> <p>Insgesamt konnten 61 rastende Individuen des <u>Kiebitzes</u> beobachtet werden. Diese befanden sich im Trassenabschnitt der Planungsmaste Nr. 131 bis 133 in einem Abstand von mindestens 200 m.</p> <p>Acht rastende <u>Saatkrähen</u> konnten in einem Abstand von etwa 300 m zum Planungsmast Nr. 130 kartiert werden.</p> <p>In einem Abstand von 830 m zum geplanten Vorhaben (Planungsmast Nr. 122) konnten zwei rastende Steinschmätzer beobachtet werden.</p> <p>Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Turteltaube als Rastvögel in RLP vor.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V19

Gruppe: gefährdete Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Rastvögel)**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann für den Kiebitz und den Steinschmätzer nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Nachweis des Steinschmätzers um Sichtungen von zwei Einzelindividuen handelt, kann von keiner regulären Nutzung des Gebiets als Rastgebiet ausgegangen werden. Im Vorfeld wurden mit der Naturschutzbehörde Leitungsmarkierungen u. a. für den Trassenabschnitt der hier betrachteten Umgehung von Waldböckelheim (Planungsmaste Nr. 121 bis 135) zur Vermeidung von Kollisionen vereinbart (VA 7). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollisionen für den Kiebitz kann demnach ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingte: Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamtrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei dem Kiebitz handelte es sich um eine Art, welche aufgrund optischer Reize Meideverhalten zeigen. Da sich die kartierten Rastbereiche des Kiebitzes jedoch ausschließlich im Trassenabschnitt des lagegleichen Ersatzneubaus befinden, kann von keinem Meideverhalten ausgegangen werden.

Baubedingte: Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zugewungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei den zu betrachtenden Arten überwiegend um störungsunempfindliche Arten. Lediglich beim Kiebitz kann aufgrund seiner hohen Fluchtdistanz von 250 m (WINKELBRAND & GASSNER 2005) von einer eher empfindlichen Art gegenüber Störungen ausgegangen werden. Ein Rastbereich des Kiebitzes befindet sich mit 200 m Abstand zum geplanten Vorhaben innerhalb dieses Störradius. Da jedoch zwischen diesem Rastbereich und dem geplanten Vorhaben die Landstraße 108 verläuft ist eine lärmbedingte Vorbelastung des Bereichs anzunehmen. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

V19
Gruppe: gefährdete Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland) (Rastvögel) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V20
Gruppe: gefährdete Greifvogelarten (Rastvögel) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Nennenswerte regelmäßige Rastgeschehen, tradierte Rastgebiete oder Schlafplätze des <u>Wespenbussards</u> sind für RLP nicht bekannt. Die Art zieht einzeln oder in kleineren Trupps (DIETZEN et al. 2016).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein rastendes Individuum des <u>Wespenbussards</u> konnte im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Rastvogelerfassung zur Umgehung von Waldböckelheim in 2017/2018 in einem Abstand von 390 m zum Planungsmast Nr. 131 erfasst werden. Erhaltungszustand: Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Turteltaube als Rastvögel in RLP vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Anlagebedingte</u> Tötungen durch Erhöhung des Prädationsdrucks sind nur bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) zu betrachten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund Kollisionen mit den Leitungen kann ausgeschlossen werden, da der Wespenbussard keine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweist. <u>Baubedingte</u> Tötungen können aufgrund der hohen Mobilität der Vögel sowie dem Fehlen von immobilen bzw. eingeschränkt mobilen Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlagebedingt: Im Falle der Rastvögel geht dieser Wirkfaktor lediglich mit einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (Rast- und Äsungsflächen) im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einher, wenn diese im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente im Vergleich zum Gesamttrasthabitat als vernachlässigbar anzusehen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Des Wespenbussard zeigt kein Meideverhalten aufgrund optischer Reize. Eine Beeinträchtigung der Ruhestätten aufgrund einer Entwertung durch Auslösen von Meideverhalten kann demnach ausgeschlossen werden.

Baubedingt: Durch die temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen kann es zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast- und Äsungsflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft allerdings keine essenziellen Bestandteile und in der näheren und weiteren Umgebung stehen weitere adäquate Nahrungsflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch diesen Wirkfaktor sind also jeweils nur geringe Teilbereiche der jeweiligen Rasthabitate betroffen, so dass für alle Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher nicht anzunehmen ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Rastvögeln im Umfeld der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen, welche sich nicht auf bestehenden Wegen befinden. Die Durchführung einer gezielten Untersuchung von Rastvogelvorkommen kam zu dem Schluss, dass es sich um kein bedeutsames Rastgebiet handelt. Zudem handelt es sich bei dem Wespenbussard um keine störungsempfindlichen Arten. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung) sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V21

Gruppe: potenziell vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Kranich (*Grus grus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Uhu (*Bubo bbo*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Das Haselhuhn bewohnt reichte strukturierte Mischwälder, welche ausreichend Versteckmöglichkeiten bieten. Im südlichen RLP kommt das Haselhuhn nicht mehr vor (DIETZEN et al. 2016).

Für den Kranich liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb RLP vor. Regelmäßig genutzte Rastgebiete existieren in RLP nur in geringer Anzahl. Diese finden sich überwiegend in der nördlichen Hälfte von RLP, aber auch im Osten können Rastvorkommen beobachtet werden. Zur Rast werden gerne Äcker, aber auch Grünland und Feuchtgebiete genutzt (DIETZEN et al. 2016).

Der Raubwürger ist in großräumigen, intakten, reichhaltig gegliederten offenen Landschaften zu finden. Essentiell ist das Vorhandensein von Sitzwarten, in Form von Bäumen, Hecken, Leitungen etc. Aktuelle Brutvorkommen finden sich vereinzelt im Nordwesten von RLP (DIETZEN et al. 2016).

Bruthabitate des Uhus fand sich vor dessen Ausrottung 1970 in felsigen und schluchtigen Wäldern bzw. Wäldern mit Felspartien oder Ruinen. Heute werden vor allem Abgrabungen aller Art (Sand-, Kies-, Tongruben), aber auch natürliche Felsformationen besiedelt (DIETZEN et al. 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die eigens durchgeführte Datenrecherche zu Vorkommen Kollisionsgefährdeter Vogelarten im Radius von 10.000 m hat potenzielle Vorkommen des Haselhuhns, des Kranichs, des Raubwürgers und des Uhus ergeben.

V21
Gruppe: potenziell vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Uhu (<i>Bubo bbo</i>)
Erhaltungszustand: Dem Uhu kann als Brutvogel ein günstiger Erhaltungszustand in RLP zugeschrieben werden. Das Haselhuhn und der Raubwürger befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Für den Kranich liegen keine Angaben vor. Es liegt keine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Arten als Rastvögel in RLP vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da die Arten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierung nicht nachgewiesen werden konnten, werden sie lediglich als Gastvögel bzw. Durchzügler betrachtet. Somit ergeben sich anzunehmende Beeinträchtigung lediglich für eine <u>anlagebedingte</u> Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Leitung. Im Vorfeld wurden mit der Naturschutzbehörde Leitungsmarkierungen zur Vermeidung von Kollisionen bzw. in Bereichen mit avifaunistischem Konfliktpotenzial vereinbart (VA 7). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollisionen für die hier zu betrachtenden Arten kann demnach ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko (Stromschlag an den Leiterseilen) besteht bei Hochspannungsleitungen nicht (BfN (2016)).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da die Arten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierungen zur Brut- und Rastvögeln nicht nachgewiesen werden konnten, kann eine Beeinträchtigung durch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da die Arten im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Kartierungen zur Brut- und Rastvögeln nicht nachgewiesen werden konnten, kann eine Beeinträchtigung durch Störung ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: VA 7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Das Bauvorhaben ist durch eine naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten. Aufgabe der UBB ist es über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu wachen. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung des Ausschlusses von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor Baubeginn und damit die:

- Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten;
- regelmäßige Teilnahme an den Bauberatungen und Aufklärung der Bauleitung sowie der am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen;
- Beweissicherung im Schadensfall;
- Nachbilanzierung von Eingriffen.

Ferner ist im Rahmen der UBB dafür Sorge zu tragen, dass es für ggf. im Baustellenbereich auftretende artenschutzrechtlich relevanten Arten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

4.1 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

VA 1 Baumhöhlenkontrolle und Verschluss

Im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Höhlenbaumkartierung konnte ein Höhlenbaum innerhalb der Arbeitsfläche des Planungsmast Nr. 66 sowie innerhalb der Schutzstreifenflächen bei den Planungsmasten Nr. 27, 29 und 76 sowie bei Rückbaumast Nr. 28 erfasst werden.

Da sich im Zuge des Projektablaufs die Eingriffsbereiche verschoben haben, kann ein Vorkommen von Höhlenbäumen außerhalb der Bereiche der Höhlenbaumkartierung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus fand keine gezielte Untersuchung der Waldschutzstreifen auf Höhlenbäume statt. Die im Zuge des Vorhabens zu entnehmenden Bäumen sind deshalb im Vorfeld auf Baumhöhlen zu prüfen.

Jeder im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu fällende Höhlenbaum ist vorher auf Besatz zu untersuchen. Da viele Baumhöhlen nicht erreicht werden können oder Fledermäuse in kontrollierten Höhlen übersehen werden können, ist eine Ausflugsbeobachtung bei geeigneten Witterungsbedingungen mit Fledermausdetektor oder die Suche nach schwärmenden Tieren (Schwärmphase während der Wochenstubenzeit von Ende Mai bis Anfang August) an potenziellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung zur Besatzkontrolle geeignet. Bei einem Besatz der Höhle sollte das Verschluss des Quartiers im Reusenprinzip erfolgen, das heißt das Anbringen einer Folie über die Einflugöffnung, bei der die Tiere die Höhle verlassen können und gleichzeitig das Anfliegen der Höhle verhindert wird.

Der Fällzeitraum für Höhlenbäume ist im Falle von Winterquartieren von Fledermäusen auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Beginn der Frostperiode (01. November) zu beschränken. Ggfs. sind gefundene Quartierbäume bis zum Ausflug aus dem Winterquartier von der Fällung auszunehmen. Die Fällung kann in diesem Fall, bei entsprechend erfolgter Ausnahmegenehmigung, auch nach dem 01. März erfolgen, sofern hiervon keine Brutvögel

betroffen sind. Zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten ist die Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermäusen im Schwerpunkt der vegetationsfreien Zeit von November bis Mitte Februar (Stichtag 15.02.) durchzuführen. Wenn kein Fledermausbesatz festgestellt wurde, sind die Höhlen auf Haselmausbesatz durch Baumkletterer oder mittels Hubsteiger zu kontrollieren ggf. wird das Auswandern der Tiere am nächsten Tag abgewartet und die Höhlen verschlossen. Auch für die Haselmaus wird die Entnahme der Höhlenbäume auf einen Zeitraum außerhalb derer Aktivitätsphase, im Schwerpunkt der vegetationsfreien Zeit festgelegt (November bis Mitte Februar). Die Haselmäuse befinden sich zu dieser Zeit in Winterruhe im Boden. Bodenarbeiten in Form von Rodungen (Entfernung des Wurzelwerks) oder Grabarbeiten (Baufeldfreimachung) sind bei Nachweis von Haselmausvorkommen im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März nicht durchzuführen. Bodenarbeiten sind erst im Zeitraum nach erfolgter Gehölzentnahme durchzuführen.

VA 2 Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen

Von dieser zeitlichen Beschränkung kann nur dann abgewichen werden, wenn vorher eine Überprüfung stattgefunden hat und gewährleistet ist, dass in den betroffenen Bereichen keine Nester oder Gelege relevanter Brutvogelarten oder sonstiger Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Das Vorgehen ist grundsätzlich durch eine naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung (UBB) zu überwachen.

VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna

Zum Schutz der Gehölzbestände sowie der Avifauna dürfen die Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen wie Entnahme und Abschneiden der Gehölze gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.

VA 2.2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus

Neben der allgemein gültigen Beschränkung der baubedingten Eingriffe ist bezüglich der Haselmaus eine weitere Einschränkung der Gehölzentnahmen notwendig. Dies betrifft die Planungsmasten Nr. 1, 14 (inklusive Zuwegung), 17, 18, 29, 62, 94, 96, 97, 99, 112 und 114 sowie die Gerüstflächen bei den Planungsmasten Nr. 29 bzw. 30 und den Bereich der Rückbaumasten Nr. 2, 22, 98 und 112. Sollten nach vorheriger Kontrolle der Eingriffsbereiche Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen werden, sind im Zeitraum ab Mitte November bis Mitte März (Haselmäuse befinden sich dann in der inaktiven Phase im Bodenbereich und nicht im Gehölzbereich) Gehölzentnahmen ohne Einsatz von schwerem Gerät und ohne Verletzung der Streuschicht durchzuführen.

Bodenarbeiten in Form von Rodungen (Entfernung des Wurzelwerks) oder Grabarbeiten (Baufeldfreimachung) sind in Bereichen mit Haselmausvorkommen (Eingriffe in Heckenstrukturen) im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März nicht durchzuführen. Bodenarbeiten sind erst im Zeitraum nach erfolgter Gehölzentnahme durchzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeit ist in den Zeitraum von Mitte August bis Mitte März zu legen. Somit ist gewährleistet, dass der Beginn der Arbeiten im gesamten Arbeitsbereich außerhalb der Fortpflanzungsperiode relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-RL liegt.

VA 2.3 Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Reptilien

Bodenarbeiten in Form von Rodungen (Entfernung des Wurzelwerks) oder Grabarbeiten (Baufeldfreimachung) sind in Bereichen mit Reptilienvorkommen (Rückbaumast Nr. 172, Planungsmaste Nr. 77, 100 und 121) im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März nicht durchzuführen. Bodenarbeiten sind erst im Zeitraum nach erfolgter Gehölzentnahme durchzuführen.

VA 3 Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Durch die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung auf das absolut notwendige Maß wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme minimiert.

Ferner erfolgt eine Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Platzierung der Baustelleneinrichtungen und Zufahrten nach Möglichkeit auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen.

VA 4 Minimierung der bauzeitlichen Störung

Durch Optimierung des Bauausführungsablaufs wird die bauzeitlich auftretende Störwirkung minimiert, indem die Bautätigkeiten an möglichst wenigen Terminen gebündelt durchgeführt werden.

VA 5 Anlage eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzauns

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Wechselkröte sind die Arbeitsfläche bei den Rückbaumasten Nr. 135 und 136 mit einem Schutzzaun abzugrenzen. Der Schutzzaun muss nur dann angelegt werden, wenn ein tatsächliches Vorkommen im Zuge einer Untersuchung vor Beginn der Baumaßnahme bestätigt werden kann.

Im Zuge der projektspezifisch durchgeführten Reptilienuntersuchung konnten Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten in folgenden Bereichen erbracht werden:

- Arbeitsfläche Rückbaumast Nr. 172
- Arbeitsfläche zum geplanten Mast Nr. 77
- Arbeitsfläche zum geplanten Mast Nr. 100
- Arbeitsfläche zum geplanten Mast Nr. 121

Der Schutzzaun soll wie folgt angelegt werden:

Der Schutzzaun muss aus einer Kunststoffplane mit glatter, geschlossener Textur bestehen (beschichtetes Gewebe; Polyester bzw. Polyethylen) und an Pfosten befestigt mit glatter Oberfläche (bspw. aus Metall) befestigt werden. Zusätzlich muss der er einen Übersteigschutz besitzen. (siehe nachstehende Abbildung).

Somit erlaubt der Zaun zwar ein Verlassen der Baufläche, aber ein Eindringen wird unterbunden. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme rückstandslos zu entfernen.

Um unterhalb des Zaunes keine Durchlässe zu erzeugen, ist der Zaun am Boden einzugraben bzw. mit einer Schüttung aus Lockersubstrat zu versehen. Insgesamt sollte der Zaun eine Höhe von mindestens 40 cm über Geländeniveau aufweisen.

Um ein Verlassen des Baufeldes zu gewährleisten, ist der Zaun nach außen hin zu neigen und außerhalb des Geltungsbereichs etwa alle 5 m mit Übersteighilfen in Form von an den Zaun angelegten Erdwällen zu versehen (LAUFER 2014). Bei Vorkommen von grobem Untergrund entlang des geplanten Zaunverlaufs (Steine, Blöcke) sind diese vor Errichtung des Zaunes zu entfernen und mit feinerem Material (z. B. Sand) zu ersetzen. Beiderseits des Zaunes ist ein jeweils 1 m breiter Pflegestreifen zu errichten, der von aufwachsender Vegetation freizuhalten ist. Dazu bietet sich je nach Standortbedingungen die Anlage eines Sand- bzw. Kiesbettes an, oder die Freihaltung des Streifens per Mahd (alle ein bis zwei Monate während der Vegetationsperiode) (LAUFER 2014).



Abb. 1 Beispielhafte Ausführungen von Reptilienschutzzäunen. Gebogene Ausführung mit Gummispannsystem (links) nach Fa. ACO Tiefbau Vertrieb GmbH, Rendsburg. Gewinkelte Ausführung mit Stecksystem nach Fa. MAIBACH Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen

Die Lage und Ausgestaltung des Schutzzauns ist grundsätzlich durch eine naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung (UBB) zu überwachen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme kann der individuelle Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (für einwandernde Individuen in das Baufeld) ausgeschlossen werden.

VA 6 Umlagerung von Würfelnatterhabitaten (CEF)

Im Bereich der UA Niederhausen wurden im Zuge eines Projektes zur Förderung der Würfelnatter Steinschüttungen als Habitats angelegt. Diese Steinschüttungen müssen im Bereich des Rückbaumastes Nr. 1 sowie dessen Zuwegung in Teilen versetzt werden.

Die Umlagerung der Steinschüttungen hat im Vorfeld des geplanten Vorhabens in der Aktivitätszeit, aber nach der Reproduktionszeit im Zeitraum Mitte August bis Mitte September händisch stattzufinden.

Die Steinschüttung soll parallel zum Zaun der Umspannanlage wiedererrichtet werden. Dabei ist eine Sicherung gegen Wegschwemmen im Falle von Hochwasser zu gewährleisten. Dies kann durch Einarbeitung von Gabionen stattfinden.

Sollte neues bzw. zusätzliches Material zur Anlage der Steinschüttungen benötigt werden, ist als Material Porphyrit zu verwenden.

Das Vorgehen zur Umlagerung der Steinschüttungen grundsätzlich mit der naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung (UBB) abzusprechen.

VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wurden im Vorfeld Leitungsmarkierungen für die folgenden Trassenabschnitte vereinbart:

- Mast Nr. 1 bis 3
- Mast Nr. 34 bis 38
- Mast Nr. 73 bis 77
- Mast Nr. 121 bis 135

Die geplanten Markierungen dienen zum einen zur Verbesserung der jetzigen Situation in avifaunistischen Konfliktbereichen (Querung eines Naturschutzgebiets bei Mast Nr. 1 bis 3, Querung eines Vogelschutzgebiets bei Mast Nr. 34 bis 38 sowie 73 bis 77) sowie der Vermeidung von Kollisionen (Abschnitt Mast Nr. 121 bis 135).

Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos soll der Ersatzneubau der 110-kV-Leitung mit vogelabweisenden Markierungen in Form von beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben im Abstand von ca. 20 Metern versehen werden (vgl. FANGRATH 2008, BERNSHAUSEN et al. 2010 und zur technischen Ausführung FNN / VDE 2014).

VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungsempfindlichen Brutvogelarten

Als wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme im Hinblick auf baubedingte Störungen ist vor allem die Regulierung des Bauzeitpunktes zu sehen. In Bereichen mit Störungskonflikten aufgrund von Überschneidungen artspezifischer Störradien und Bereichen des Vorhabens (Zuwegung zwischen den Planungsmasten Nr. 120 und 121, Eingriffe bei den Planungsmasten Nr. 38, 40 und 85 sowie dem Rückbaumast Nr. 18) muss der Baubeginn (inklusive Verlegung des Vorseils) vor dem 31.3. liegen, um eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten innerhalb und um das Baufeld zu verhindern bzw. ein Ausweichen in weiter entfernte Bereiche zu ermöglichen.

Sollen Bauarbeiten bzw. die Verlegung des Vorseils während der Brutzeit beginnen bzw. durchgeführt werden, muss durch eine fachkundige Person ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten in der Umgebung geprüft und ausgeschlossen werden. Sofern ein Brutverdacht störungsempfindlicher Arten besteht, müssen die Bauarbeiten bis zur Beendigung des Brutgeschäftes ausgesetzt werden bzw. vollständig außerhalb der Brutzeit und damit in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Ausbringen von Ersatzquartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten (CEF)

Sollten von der Gehölzentnahmen im angepassten Schutzstreifen Höhlenbäume betroffen sein, sind diese durch Anbringung von Ersatzquartieren zu ersetzen. Um den Verlust an Höhlenbäumen auszugleichen wird einen konservativen Ansatz verfolgend entsprechend den Angaben je nach Art ein Ausgleich mit 5-10 Fledermauskästen / Flachkästen pro Quartierverlust empfohlen (LANUV 2012).

Der entstehende Verlust an Baumhöhlen muss auch für die im Wald lebenden Höhlen bewohnenden Vogelarten vor Entnahme der Höhlenbäume ausgeglichen werden. Einen konservativen Ansatz folgend werden die entfernten Baumhöhlen mit je drei Nisthilfen ausgeglichen.

A 2 Anlage von Blühstreifen zum Ausgleich von Feldlerchenrevieren (CEF)

(5 Stück)

Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche durch Verringerung der Habitateignung aufgrund von Meideffekten sind Maßnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von typischen Habitat-Requisiten des Offenlandes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhabenbereich zu ergreifen. So kann auch bei einem Totalverlust von Revieren eine nachteilige Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population vermieden werden. Als besonders wirksame Maßnahme mit vielseitigen positiven Effekten auf Bodenbrüter des Offenlandes eignet sich zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen die Anlage von Blühstreifen. Die Maßnahme muss als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt sein.

Eine konkretisierende Planung und Auswahl geeigneter Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der ca. 90 Jahre alten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl.) 0102 unter weitgehender Ausnutzung des bestehenden Trassenraums (nähere Angaben s. WESTNETZ 2020).

Da infolge des geplanten Projektes Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, muss eine Artenschutzprüfung erfolgen, die mit dem vorliegenden Fachbeitrag vorgelegt wird.

Folgende Wirkfaktoren sind betrachtungsrelevant:

- **Baubedingte Überbauung / Versiegelung:** Baubedingt wird temporär im Bereich der Masten eine Arbeitsfläche von ca. 1600 m²/Mast in Anspruch genommen.
- **Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität:** Durch das geplante Bauvorhaben können Tierverluste durch Verunfallen per se nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind eine Barrierewirkung bzw. Fallenwirkung der Baugruben für flugunfähige Arten, die zu einer Tötung von Individuen führen können, nicht auszuschließen.
- **Baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall):** Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Störwirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Tiergruppen kommen.
- **Anlagebedingte Überbauung / Versiegelung:** Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beinhaltet die Gründung der Masten, sowie in Teilen dauerhaft angelegte Zuwegungen.
- **Anlagebedingte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen:** Im Bereich des angepassten bzw. verschwenkten Schutzstreifen kommt zur Entnahme bzw. zum Rückschnitt von Gehölzen. Die Entnahme von Baumhöhlen im Bereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie des anzupassenden Schutzstreifens geht mit einer Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher.
- **Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität:** Eine Erhöhung des Vogelschlagrisikos im Trassenabschnitt der Ortsumgehung Waldböckelheim (Planungsmaste Nr. 126 bis 129 sowie der daran anschließende Trassenabschnitt der Planungsmaste Nr. 130 bis 135 ist nicht völlig auszuschließen.
- **Anlagebedingte nichtstoffliche Einwirkungen durch optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht):** Im Bereich der von der Bestandstrasse abweichenden Trassenabschnitten können Verluste von Brutrevieren durch Auslösen eines Meideverhaltens nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der rechtlichen Rahmenbedingungen sind alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit diese für den Untersuchungsraum (UR) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten sind.

Im Rahmen einer Empfindlichkeitsabschätzung konnte anhand der Wirkfaktorenanalyse gezeigt werden, dass relevante Beeinträchtigungen für einige Arten auszuschließen sind. Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

Für die Artgruppe der Säuger, Brutvogelarten und Rastvögel, Reptilien und Amphibien sind individuelle Beeinträchtigungen durch relevante Wirkfaktoren jedoch nicht von vornherein auszuschließen.

Durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen können relevante Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden:

VA 1 Baumhöhlenkontrolle und Verschluss

VA 2.1 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Avifauna

VA 2.2 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus

VA 2.3 Vermeidung einer Beeinträchtigung von Reptilien

VA 2.4 Vermeidung einer Beeinträchtigung von Amphibien

VA 3 Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

VA 4 Minimierung der bauzeitlichen Störung

VA 5 Anlage eines Reptilien- bzw. Amphibienschutzzauns

VA 6 Umlagerung von Würfelnatterhabitaten (CEF)

VA 7 Leitungsmarkierung zur Minderung des Vogelschlagrisikos

VA 8 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von störungssensiblen Brutvogelarten

A 1 Ausbringen von Ersatzquartieren für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten (CEF)

A 2 Anlage von Blühsteifen zum Ausgleich von Feldlerchenrevieren

Fazit

Die Empfindlichkeitsabschätzung und die artspezifische Betrachtung haben gezeigt, dass relevante Beeinträchtigungen und alle Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - unter Beachtung der im LBP (NP 2021) verankerten Maßnahmen - für alle Arten ausgeschlossen werden können:

Das geplante Vorhaben ist somit unter Umsetzung aller erwähnten Maßnahmen für alle betrachtungsrelevanten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen

6 Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).
- FFH-RL - FAUNA-FLORA-HABITATRICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Abl. L206/748:209 - 217), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L158 S. 193 - 229).
- VS-RL - VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

6.2 Literatur

- ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – Vogel & Umwelt 9, Sonderheft, S. 111-127.
- BADENWERK (1988): Badenwerk Karlsruhe AG – Hochspannungsleitungen und Ozon. Karlsruhe. Fachberichte 88/2 der Badenwerke, 1988.
- BALLASUS, H. & SOSSINKA, R. (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. – Journal für Ornithologie 138: 215-228.
- BALLASUS, H. (2002): Habitatwertminderung für überwinternde Blässgänse *Anser albifrons* durch Mittelspannungs-Freileitungen (25 kV). – Vogelwelt 123 (6): 327-336.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., UTHER, D. & WAHL, M. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1).
- BERNSHAUSEN, F., STREIN, M. & SAWITZKY, H. (1997): Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen – Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. – Vogel & Umwelt 9, Sonderheft, S. 59-92.
- BITZ, A. & SIMON, L. (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Landau GNOR:615-618.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- CHANIN, P. & GUBERT, L. (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. In: Lutra 55 (1): 3-15.
- DIETZEN C., FOLZ H.-G., GRUNDWALD T., KELLER P., KUNZ A., NIEHUS M., SCHÄF M., SCHMOLZ M., WAGNER M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 bis 4.
- FROELICH & SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand: 03.02.2011.
- GÄDTGENS, A. & FRENZEL, P. (1997): Störungsindizierte Nachtaktivität von Schnatterenten (*Anas strepera* L.) im Ermatinger Becken/Bodensee. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 13: 191-205.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller.
- GLANDT, D. (2008). Heimische Amphibien. *Bestimmen–Beobachten–Schützen*. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. BAUER, H.-C. HAUPT, H. HÜPPPOP, O. RYSLAVY, T. SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

- GRÜNWARD, A., PREUSS, G., BITZ, A., BRAUN, M., GETTMANN, W. W., KETTERING, H., SIMON, L. & WISSING, H. (1987): Säugetiere (Mammalia) – In: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz [Hrsg.] (heute: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. Sommer, Grünstadt.
- GRUSCHWITZ, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.
- HAAS, D. (1980): Gefährdung unserer Großvögel durch Stromschlag – eine Dokumentation. – Ökol. Vögel 2, Sonderheft.
- HAAS, D., NIPKOW, M., FIEDLER, G., SCHNEIDER, R., HAAS, W. & SCHÜRENBERG, B. (2003): Vogelschutz an Freileitungen. – Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).
- HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsfreileitungen. – Ökologie der Vögel 2, Sonderheft.
- HOERSCHELMANN, H. A. HAACK & F. WOLGEMUTH (1988): Verluste und Verhalten von Vögeln an einer 380-kV-Freileitung. – Ökologie der Vögel 10: 85-103.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 (Teil 1-3): Gefährdung und Schutz. – Stuttgart, 1797 S.
- HÜPPOP O., BAUER H.-G., HAUPT H., RYSLAVY T., SÜDBECK P., WAHL J. (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz (2013); Band 49/50; S. 23; Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) e.V. & Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. [Hrsg.].
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. In: Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben.
- KIEBLING, F., NEFZGER, P. & KAINZYK, U. (2001): Freileitungen: Planung, Berechnung, Ausführung. 5. Auflage. Springer-Verlag Berlin.
- KIFL – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): F+E Vorhaben „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna.
- KIFL - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- KREUTZER, K.-H. (1997): Das Verhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein (Nordrhein-Westfalen). – In: Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 129-145.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 - Hannover, Filderstadt, 239 S.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. LUBW

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.], Karlsruhe.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ [HRSG.] (2018): Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in Rheinland-Pfalz beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken. Bodenschutz ALEX-Informationsblatt 31. Mainz.
- LUWG - LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.] (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis, 3. erweiterte Zusammenstellung.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. S. 113-154, Bonn – Bad Godesberg.
- NP - NATURPLANUNG (2021): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381); Antragsunterlage für die naturschutzrechtliche Genehmigung: Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- PAUL, H., DÖRNEMANN, C.; KRÄMER, E. (2004): Genehmigungsverfahren für Hochspannungsfreileitung – Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen durch Koronaentladung. IN: Laudatio Prof. Dr.-Ing. Gerno Funk 80. Geburtstag – ELERKERIE 05/2004, S. 181 – 193, Berlin
- PFLÜGER, H. (1987): Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.
- PIECHOCKI, R. (1989): Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.
- RICHARZ, K. & HORMANN, M. (1997): Vögel und Freileitungen. – Vogel & Umwelt 9, Sonderheft, 304 S.
- RICHARZ, K. (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag.
- SHELLER, W., BERGMANIS, U., MEYBURG, B.-U., FURKERT, B., KNACK, A., RÖPFER, S. (2001): Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). – In: Acta orn. 4(2-4): 75-236.
- SCHNEIDER, M. (1986): Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg, Band 2, Heft 1.
- SCHULZ, B.; EHLERS, S.; LANG, J.; BÜCHNER, S. (2012): Hazel dormice in roadside habitats. In: Peckiana 8: 49-55.
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 29-40.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K. H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SPILLING, E.; BERGMANN, H.-H.; MEIER, M. (1999): Trupprößen bei weidenden Bläß- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelbe und ihr Einfluß auf Fluchtdistanz und Zeitbudget, Journal für Ornithologie 140 (3): 325-334, Deutsche Ornithologen-Gesellschaft / Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin.
- STORM, P.-C. & BUNGE, T. [Hrsg.] (2009): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) - Band 1. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- VSW & PNL (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL). Frankfurt/Hungen.
- WARNKE, U. (2009): Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere – ein Forschungsbericht. Internetpublikation der Kompetenzinitiative e. V.
- WESTNETZ (2020): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381); Erläuterungsbericht. Stand: 13.05.2020. Dortmund.

WILLE, V. & BERGMANN, H.-H. (2002): Das große Experiment zur Gänsejagd: Auswirkungen der Bejagung auf Raumnutzung, Distanzverhalten und Verhaltensbudget überwinternder Bläß- und Saatgänse am Niederrhein. Vogelwelt 123: 293-306.

6.3 Online-Quellen

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>, abgerufen am 22.01.2019.

LFU – LANDESAMTS FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2015A): Artefakt – Arten und Fakten. Stand: 20.01.2015, unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, abgerufen im August 2018.

LFU – LANDESAMTS FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2015B): Artsteckbriefe zu Arten der FFH-Richtlinie, unter: <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/400>, abgerufen im Mai 2020.

LFU – LANDESAMTS FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2018): Artdatenportal, unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen im August 2018.

POLLICHIA (OHNE JAHR): Artfindet in und um Rheinland-Pfalz., unter: <https://www.arteninfo.net/elearning>, abgerufen im Mai 2020.

LANUVA – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Naturschutzinformationen Säugetiere Nordrhein-Westfalen. < <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> > [abgerufen im April 2020].

DGHT (OHNE JAHR): AG Feldherpetologie und Artenschutz: Lebensräume und Verbreitung der Würfelnatter, unter: <https://feldherpetologie.de/lurch-reptil-des-jahres/reptil-des-jahres-2009-wurfelnatter/lebensraeume-verbreitung-wuerfelnatter/>, abgerufen im Mai 2020.

7 Anlagen

Anhang 1 Ergebnis der Relevanzprüfung

Anhang 2 Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Anhang 3 Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in Deutschland